

# **Prüfungsordnung**

**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an**

**Grund- und Hauptschulen**

**GHPO I**

**Verordnung des Kultusministeriums über die  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an  
Grund- und Hauptschulen  
(Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I - GHPO I)  
Vom 22. Juli 2003 \***

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnungen
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 4 Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfung
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Fächerverbünde
- § 7 Fächerkombinationen
- § 8 Akademische Zwischenprüfung
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 11 Meldung zur Prüfung
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Akademische Teilprüfung
- § 17 Schulpraktische Studien
- § 18 Niederschriften
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Notenverbesserung
- § 26 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Erweiterungsprüfung
- § 29 Europalehramt an Grund- und Hauptschulen
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

---

\* in der Fassung der Änderungsordnung vom 15. Juli 2007 (Gesetzblatt S. 381)  
In Kraft getreten am 13.09.07. Sie gilt erstmalig für Studierenden, die ihr Studium am  
01.10.07 aufgenommen haben (Artikel 2 ÄVO).

## Anlage 1 Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern

- 1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich
  - 1.1 Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik
  - 1.2 Pädagogische Psychologie
  - 1.3 Grundlagenfächer
    - 1.3.1 Grundlagenpflichtfach
    - 1.3.2 Grundlagenwahlfächer
      - 1.3.2.1 Philosophie
      - 1.3.2.2 Soziologie/Politikwissenschaft
      - 1.3.2.3 Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)
- 2 Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
  - 2.1 Biologie
  - 2.2 Chemie
  - 2.3 Deutsch
  - 2.4 Englisch
  - 2.5 Ethik
  - 2.6 Französisch
  - 2.7 Geographie
  - 2.8 Geschichte
  - 2.9 Haushalt/Textil
  - 2.10 Informatik
  - 2.11 Kunst
  - 2.12 Mathematik
  - 2.13 Musik
  - 2.14 Physik
  - 2.15 Politikwissenschaft
  - 2.16 Sport
  - 2.17 Technik
  - 2.18 Theologie/Religionspädagogik, evangelisch
  - 2.19 Theologie/Religionspädagogik, katholisch
  - 2.20 Wirtschaftslehre
3. Grundlagen der Fächerverbünde
  - 3.1 Verbund Ästhetische Erziehung
  - 3.2 Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund
  - 3.3 Sozialwissenschaftlicher Verbund
  - 3.4 Verbund Sprache

**Anlage 2:** Schulpraktische Studien gemäß § 17

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
2. Umfang der schulpraktischen Studien
3. Grundsätze der schulpraktischen Studien
4. Anforderungen an die Praktika

**Anlage 3:** Erweiterungsfächer gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2

**Anlage 4:** Europalehramt an Grund- und Hauptschulen gemäß § 29

1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich
2. Fächer
3. Bilinguales Lehren und Lernen
4. Europäische Kulturstudien

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 38 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

**§ 1**

**Zweck der Prüfung, Bezeichnungen**

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen wird das Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Grund- und Hauptschulen erforderlich sind.

Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Grund- und Hauptschulen vorbereitet sind,
- die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

(3) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern mit dem gewählten Schwerpunkt Grundschule oder Hauptschule.

(4) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Professor, Prüfer, Ausbildungslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen von Aufgaben und Verhaltensweisen, die gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

## **§ 2 Prüfungsamt**

(1) Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

## **§ 3 Prüfungsausschüsse und Prüfer**

(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten, Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums, dazu bei Eignung auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie akademische Mitarbeiter und Lektoren bestellt werden.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einem Beauftragten des Prüfungsamts als Vorsitzendem und zwei Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist in der Regel Angehöriger des Kultusbereichs, leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.

(5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie / Religionspädagogik oder Katholischer Theologie / Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

#### § 4

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Fundamentum und darauf aufbauend das Hauptstudium absolviert wird, beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester. Die Staatsprüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Fundamentum umfasst in der Regel zwei Semester und dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und wissenschaftlicher Methodenkompetenz im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Grundlagenpflichtfach, im Grundlagenwahlfach sowie in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem vom Studierenden zu wählenden weiteren Fach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Grund- und Hauptschuldidaktik und vermittelt Einblicke ins Schulleben. Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten.

(3) Am Ende des Fundamentums wird die endgültige Wahl des Stufenschwerpunkts getroffen. Der Stufenschwerpunkt Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 7, der Stufenschwerpunkt Hauptschule die Klassen 3 bis 10. Das Hauptstudium baut auf dem Fundamentum auf und dient der vertieften selbstständigen Erarbeitung von fachlichen und pädagogischen Inhalten. Im Hauptstudium werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich und das Grundlagenwahlfach fortgeführt. Gemäß §§ 5 und 6 werden ein Hauptfach sowie zwei Fächer aus einem Fächerverbund gewählt.

(4) Deutsch oder Mathematik sowie das weitere nach Absatz 2 im Fundamentum studierte Fach werden als Hauptfach nach § 5 oder im Fächerverbund nach § 6 als Leitfach oder affines Fach geprüft.

(5) In den Prüfungsfächern sind die Inhalte der jeweiligen Module 1 bis 4 in Anlage 1 festgelegt. Die Inhalte des jeweiligen Moduls 5 legt die Pädagogische Hochschule in der Studienordnung fest. Weiter kann die Hochschule im jeweiligen Fach ein Modul 6 vorsehen, dessen Inhalte sie ebenfalls in der Studienordnung festlegt.

(6) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehene Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Vor-

aussetzungen entfallen die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 8 Abs. 2 Satz 5 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen: Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die akademische Teilprüfung findet in Verantwortung der Pädagogischen Hochschule (akademisches Prüfungsamt) statt.

(9) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

## § 5 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer bei gewähltem Schwerpunkt Grundschule und bei gewähltem Schwerpunkt Hauptschule sind:

### 1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich:

Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik),  
Pädagogische Psychologie;

### 2. Fächer:

Biologie,  
Deutsch,  
Ethik,  
Geographie,  
Haushalt/Textil,  
Kunst,  
Musik,  
Politikwissenschaft,

Chemie,  
Englisch,  
Französisch,  
Geschichte,  
Informatik,  
Mathematik,  
Physik,

Sport,  
Technik,  
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch,  
Theologie/Religionspädagogik, katholisch,  
Wirtschaftslehre.

(2) Ethik kann als Hauptfach oder im Fächerverbund nur im Schwerpunkt Hauptschule gewählt werden.

(3) Informatik kann nur im Fächerverbund und nur im Schwerpunkt Hauptschule gewählt werden.

(4) Politikwissenschaft kann nur im Fächerverbund gewählt werden.

(5) Die Fächer Technik und Wirtschaftslehre können im Schwerpunkt Grundschule nur im Fächerverbund gewählt werden.

(6) Im Schwerpunkt Grundschule umfassen die Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Technik und Wirtschaftslehre Anteile des Sachunterrichts gemäß Anlage 1.

## § 6 Fächerverbünde

(1) Fächerverbünde führen Themenbereiche aus verschiedenen Fachgebieten und Disziplinen zusammen. Das Studium von Fächerverbünden vermittelt damit wissenschaftlich fundierte Erfahrungen und Fähigkeiten im Umgang mit disziplinären und interdisziplinären Fragestellungen.

(2) Fächerverbünde sind:

1. Verbund Ästhetische Erziehung (Kunst, Musik, Sport, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),
2. Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund (Biologie, Chemie, Haushalt/Textil, Informatik, Mathematik, Physik, Technik, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),
3. Sozialwissenschaftlicher Verbund (Ethik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre),



4. Verbund Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik).

## § 7

### Fächerkombinationen

(1) Fächerkombinationen für den Schwerpunkt Grundschule und für den Schwerpunkt Hauptschule sind:

1. ein Hauptfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und
2. ein Fächerverbund gemäß § 6 Abs. 2, aus dem ein Fach als Leitfach und ein Fach als affines Fach studiert werden.

(2) Fächer aus unterschiedlichen Fächerverbänden können nach Absatz 1 Nr. 2 kombiniert werden, wenn die jeweilige Studienordnung dies zulässt.

(3) Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Dies gilt nicht für das Grundlagenwahlfach Theologie.

## § 8

### Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung ist im Erziehungswissenschaftlichen Bereich in den Fächern Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie sowie in Deutsch, Mathematik und dem im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 gewählten weiteren Fach abzulegen. In den genannten Fächern ist je eine Klausur auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Für die Klausuren steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In den Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten; das Nähere regeln die Pädagogischen Hochschulen. Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt; wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 24 Abs. 2 entsprechend angewandt.

## § 9

### Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst:

- in Erziehungswissenschaften die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- in Pädagogischer Psychologie die mündliche Prüfung,
- im Hauptfach die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im Leitfach die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im affinen Fach die akademische Teilprüfung.

(2) Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.

(3) In einem der gewählten Fächer, im gewählten Fächerverbund, im Erziehungswissenschaftlichen Bereich oder im Grundlagenwahlfach ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu fertigen.

## § 10

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung nach §§ 14, 15 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen berechtigt;
2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat;
3. die akademische Teilprüfung nach § 16 erfolgreich abgelegt hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat durch je einen Hauptseminarschein
  - in Pädagogischer Psychologie,
  - im Grundlagenwahlfach,
  - im Hauptfach;
5. die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 17 nachgewiesen hat;
6. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat.

§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

---

## § 11 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 10 Nr. 2 bis 4, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Bewerber einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
5. sofern in § 15 Abs. 6 vorgesehen, für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung des Schwerpunktes für die mündliche Prüfung,
6. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Nachweise gemäß § 10,
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

## § 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 nicht erfüllt sind,

2. die nach § 11 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 11 oder § 23 Abs. 4 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.
- (3) Die Prüfung wird an der Pädagogischen Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen besteht.

### **§ 13**

#### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

- (1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema oder das Projekt kann aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach, dem Hauptfach oder dem Fächerverbund gewählt werden und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Erziehungs- und Bildungsarbeit als Lehrer zu berücksichtigen ist.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 15 anzufertigen.
- (3) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Professor vorgeschlagen. Dabei können Anregungen der Bewerber berücksichtigt werden. Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben.
- (4) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.
- (5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Mit Zustimmung des Prüfers, der das Thema gestellt hat, und des Zweitprüfers können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck zu belegen.

(7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(9) Ergänzend zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(10) Die Prüfer übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Ist ein Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.

(11) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note "ungenügend" bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als endgültig nicht bestanden.

(12) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen entspricht.

(13) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

## § 14 Schriftliche Prüfung

(1) Im Hauptfach wird eine Klausurarbeit mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen angefertigt. Die Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. Aus drei Themen oder Themengruppen ist ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung zu wählen. Gegenstand und näherer Umkreis der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(2) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine, Themen oder Themengruppen der Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(3) Bei der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(4) Wird die Klausurarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.

(5) Die Klausurarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt die Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

## § 15 Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich, das Hauptfach, sowie das Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands. Die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie dauert etwa 15 Minuten, die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands dauert jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind auch Diagnose und individuelle Förderung in erziehungswissenschaftlicher Hinsicht bei der Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Beziehungen, beim Erwerb mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten sowie bei mathematischen Lehr- und Lernprozessen. Beim Schwerpunkt Grundschule sind in der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich und im Hauptfach Kenntnisse zu Inhalten des Anfangsunterrichts nachzuweisen.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich errechnet sich aus den Noten in Erziehungswissenschaft und Pädagogischer Psychologie. Hierbei wird die Erziehungswissenschaft zweifach, die Pädagogische Psychologie einfach gewichtet. Der Durchschnitt der Note der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(4) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(5) Die Bewerber werden einzeln geprüft.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich für das jeweilige Fach auf die in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen sowie auf die vom Bewerber auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung angegebenen Prüfungsschwerpunkte (§ 11 Abs. 4 Nr. 5). Für die mündliche Prüfung werden in Erziehungswissenschaft je ein Schwerpunktthema aus Allgemeiner Pädagogik und Schulpädagogik, im Hauptfach sowie im Leitfach je ein Schwerpunktthema zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik benannt. Sie darf sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angegebenen Prüfungsschwerpunkten befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete sowie der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(7) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(8) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden in der Niederschrift vermerkt.

(9) Das Prüfungsamt kann Studierenden desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen.

## § 16 Akademische Teilprüfung

- (1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.
- (2) Die akademische Teilprüfung besteht in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach und im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands aus jeweils zwei Modulprüfungen:
- eine Modulprüfung aus den Inhalten der jeweiligen Module 1 und 2, wobei sich die Prüfung auf Modul 2 beschränkt, falls Modul 1 bereits Gegenstand der Zwischenprüfung war,
  - eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 3. Sie schließt fachpraktische Prüfungen ein.
- (3) Im affinen Fach findet ausschließlich eine akademische Teilprüfung statt, die aus zwei Modulprüfungen besteht:
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 2 und des Moduls 3, falls das affine Fach bereits im Fundamentum studiert wurde,
  - je eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 1 und des Moduls 2, falls das affine Fach erst im Hauptstudium gewählt wurde.
- (4) Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die akademische Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach, im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands und im affinen Fach ergeben sich aus Anlage 1 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.
- (5) Die Hochschule entscheidet über das Bestehen der akademischen Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach, im Leitfach sowie im affinen Fach und stellt für jedes bestandene Prüfungsfach eine Bescheinigung mit Endnote gemäß § 20 Abs. 2 aus. Die Endnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilnoten der nach Anlage 1 in den Bereich der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete (Module). Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in jedem dieser Module mindestens "ausreichende" (4,0) Leistungen erzielt wurden.
- (6) Die Ergebnisse der akademischen Teilprüfung werden dem Studierenden mitgeteilt und dem Landeslehrerprüfungsamt entsprechend Abs. 5 Satz 1 übermittelt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Hochschule einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.



---

## § 17 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Sie erfolgen in der Regel an Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen in Form von Blockpraktika und Tagespraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers. Dabei wird eines der Praktika in der nicht als Schwerpunkt gewählten Schulart abgeleistet. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 2 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie durch Ausbildungslehrer.

(3) Über mindestens drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt: zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und ein Gutachten durch einen Ausbildungslehrer. Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden.

(4) Im Blockpraktikum kann die Anleitung und Begleitung auch durch eine betreuende Lehrkraft erfolgen, die in diesem Fall auch das Gutachten nach Absatz 3 verfasst.

## § 18 Niederschriften

(1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende sowie alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Vorname und Name des Bewerbers,
4. Themen der Prüfung,
5. die Prüfungsnote,
6. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungsausschüsse unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- |                  |  |
|------------------|--|
| sehr gut (1)     | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;  |
| gut (2)          | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;  |
| ausreichend (4)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Gagen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft (5)   | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6)   | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.                          |

(2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Sehr gut bis gut,  
gut bis befriedigend,  
befriedigend bis ausreichend,  
ausreichend bis mangelhaft,  
mangelhaft bis ungenügend.

(3) Werden bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung oder schwere Sprachfehler festgestellt, darf die Note "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

## § 20

### Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern fest. Im Erziehungswissenschaftlichen Bereich errechnet sich die Endnote zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung; im Hauptfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung; im Leitfach zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(2) Die Endnoten sind wie folgt festzulegen: Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

1,00	bis	1,24	ergibt Note	"sehr gut" (1),
1,25	bis	1,74	ergibt Note	"sehr gut bis gut" (1,5),
1,75	bis	2,24	ergibt Note	"gut" (2),
2,25	bis	2,74	ergibt Note	"gut bis befriedigend" (2,5),
2,75	bis	3,24	ergibt Note	"befriedigend" (3),
3,25	bis	3,74	ergibt Note	"befriedigend bis ausreichend" (3,5),
3,75	bis	4,0	ergibt Note	"ausreichend" (4),
4,01	bis	4,74	ergibt Note	"ausreichend bis mangelhaft" (4,5),
4,75	bis	5,24	ergibt Note	"mangelhaft" (5),
5,25	bis	5,74	ergibt Note	"mangelhaft bis ungenügend" (5,5),
5,75	bis	6,0	ergibt Note	"ungenügend" (6).

(3) Die Endnote "ausreichend" oder eine bessere Endnote kann in einem Fach nicht erteilt werden, wenn die jeweiligen einzelnen Prüfungsteile nach §§ 14, 15 und 16 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Wer in einem seiner Fächer nicht "ausreichende" (4,0) Leistungen erzielt hat, aber in einem Fach einer Erweiterungsprüfung mindestens "ausreichende" (4,0) Leistungen bereits erbracht hat oder im gleichen Prüfungsdurchgang erbringt, kann auf Antrag das abgeschlossene Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenem entsprechenden Hauptfaches, Leitfaches oder affinen Faches treten lassen, falls sich eine zulässige Fächerkombination ergibt und die wissenschaftliche Hausarbeit in einem erfolgreich abgelegten Fach oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich angefertigt wurde.

(5) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist nicht bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in einem der Prüfungsfächer nicht mindestens die Endnote "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.

(6) Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Hauptfach, dem Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbundes sowie dem affinen Fach zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit einfach,
2. der Erziehungswissenschaftliche Bereich zweifach,
3. das Hauptfach zweifach,
4. das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbundes zweifach,
5. die akademische Teilprüfung im affinen Fach einfach.

Wird eine Endnote aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird für die Ermittlung der Gesamtnote der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt verwendet. Der für die Gesamtnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

- |               |                               |
|---------------|-------------------------------|
| 1,00 bis 1,49 | "mit Auszeichnung bestanden", |
| 1,50 bis 2,49 | "gut bestanden",              |
| 2,50 bis 3,49 | "befriedigend bestanden",     |
| 3,50 bis 4,00 | "bestanden".                  |

## § 21

### Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Klausurarbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Hausarbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Bewerber verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 vorliegen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

## § 22

### Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

## § 23

### Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Fach, in dem die Endnote "ausreichend" (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 und in den Fällen des § 22 Abs. 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

## § 24 Freiversuch

(1) Nimmt ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen spätestens an der am Ende des sechsten Semesters stattfindenden Prüfung teil und besteht die Prüfung nicht, so gilt diese auf seinen Antrag als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die wissenschaftliche Hausarbeit findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen der Bewerber wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;
2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn der Bewerber
  - von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war,
  - an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben war,
  - in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht hat,
  - je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben hat;
3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule;

4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidliche und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Kandidaten sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

### **§ 25**

#### **Notenverbesserung**

(1) Wer die Prüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des sechsten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hausarbeit und der akademischen Teilprüfung. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Klausurarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

### **§ 26**

#### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. § 13 Abs. 12 bleibt unberührt.

## **§ 27 Prüfungszeugnis**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 25 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

## **§ 28 Erweiterungsprüfung**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grundschulen oder Hauptschulen bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Sonderschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 5 genannten Prüfungsfächern als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach entsprechend § 6 Abs. 2 ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in den in Anlage 3 genannten Prüfungsfächern oder weiteren Fächern möglich, sofern eine Studienordnung, für die das Kultusministerium das Einvernehmen erteilt hat, vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen werden während den Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Abs. 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.



- (3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.
- (4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

## § 29

### Europalehramt an Grund- und Hauptschulen

(1) Der grundständige Studiengang an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe für das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen verbindet das Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit Bilingualem Lehren und Lernen auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch und Europäischen Kulturstudien. Er schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 beträgt einschließlich eines verbindlichen Auslandssemesters acht Semester. Die Obergrenze der nach § 4 Abs. 5 erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) Englisch oder Französisch muss im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 gewählt werden. Im Hauptstudium wird Englisch oder Französisch als Hauptfach fortgeführt. Das Leitfach aus dem nach § 6 zu wählenden Fächerverbund wird bilingual geprüft. Deutsch, Englisch und Französisch können nicht Bilingualfach sein. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(4) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 13 soll auf das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(5) Prüfungsfächer sind nach §§ 5, 6, 29 Abs. 3 der Erziehungswissenschaftliche Bereich, die Fremdsprache als Hauptfach, das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbunds sowie das affine Fach. Des Weiteren sind das Bilinguale Lehren und Lernen auf der Basis der gewählten Zielsprache sowie die Europäischen Kulturstudien Gegenstand der Prüfung.

(6) Für die Inhalte der Prüfungsfächer nach Absatz 5 Satz 1 gilt Anlage 1 entsprechend. Aus Anlage 4 ergeben sich die Anforderungen und Modalitäten für die Prüfung in diesen Fächern .

(7) Aus Anlage 4 ergeben sich die Inhalte sowie die Anforderungen und Modalitäten der jeweiligen Prüfung für das Bilinguale Lehren und Lernen und für die Europäischen Kulturstudien. Die Endnote für das Bilinguale Lehren und Lernen setzt sich zu gleichen Teilen aus der akademischen Teilprüfung und der mündlichen Prüfung zusammen. Die Europäischen Kulturstudien werden als akademische Teilprüfung geprüft.

(8) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfer für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(9) Für die Gesamtnote dieser Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Hauptfach, im Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbands sowie im affinen Fach, des Bilingualen Lehrens und Lernens auf der Basis der gewählten Zielsprache und der Europäischen Kulturstudien zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit einfach,
2. der Erziehungswissenschaftliche Bereich dreifach,
3. das Hauptfach dreifach,
4. das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbands dreifach,
5. die akademische Teilprüfung im affinen Fach zweifach,
6. das Bilinguale Lehren und Lernen einfach,
7. die Europäischen Kulturstudien einfach.

(10) Die schulpraktischen Studien nach § 17 umfassen auch den Bereich des Bilingualen Lehrens und Lernens.

### **§ 30 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2003 aufgenommen haben.

(2) Auf Bewerber, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, findet die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I in ihrer bisherigen Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

(3) Bewerber nach Absatz 2, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden; bei Antragstellung bereits erbrachte gleichwertige fachpraktische Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Fächerwahl und Prüfung gemäß § 5 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 34).

**§ 31  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 1998 (GBl. S. 468, ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 282, ber. S. 300), außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2003

Dr. Annette Schavan

## Anlagen

### Anlage 1

#### Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern

##### Vorbemerkung

Im Folgenden ist festgelegt,

1. welche verbindlichen Anforderungen in den Prüfungsfächern in ihrer modularen Ausgestaltung an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten des Bewerbers gestellt werden können;
2. welche Voraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 und § 10 für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen; erforderlich ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen, die durch Bescheinigungen nachzuweisen ist;
3. welche modularen Inhalte Gegenstand der akademischen Teilprüfung und welche Inhalte Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sind.

**1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich** (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Pädagogische Psychologie einschließlich Schulleben) mit insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS), wobei die für Modul 5 benötigten SWS zu je einem Drittel von den Fachbereichen Erziehungswissenschaft, Deutsch und Mathematik erbracht werden, sowie **Grundlagenfächer** mit 8 SWS.

##### 1.1 Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

##### 1.1.1 Inhalte

Der Bereich Medienpädagogik/Medienkompetenz ist ebenso wie der Anfangsunterricht und die Bereiche geschlechtsspezifische Förderung (Gender-Mainstreaming), Erziehungsschwierigkeiten, Lernbeeinträchtigung und Förderpädagogik im angemessenen Umfang zu berücksichtigen. Die Erziehungswissenschaft koordiniert verantwortlich das Angebot zum Bereich Schulleben und vermittelt diesen in Abstimmung und gemeinsam mit anderen Fächern.

## Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

„Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten“ und  
„Denken und Handeln im pädagogischen Kontext I“ (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Gegenstand, Erkenntnisinteresse und Methoden der Erziehungswissenschaft Einführung in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe, Formen pädagogischer Theoriebildung / Spannungsverhältnis zwischen Orientierungs-, Reflexions- und Handlungswissen	Überblicks- und Orientierungswissen Erkenntnis der Notwendigkeit pädagogischer Theorie für professionelles Handeln
Aufgabenfelder des Lehrberufs, Pädagogisches Ethos Biografische Selbstreflexion im Kontext von Studium und Beruf Konzepte und Kriterien didaktischer Reflexion (Beobachtung, Planung, Evaluation) Medien im Unterricht, Lernen mit Medien	Einblick in zwei der genannten Themenbereiche: Grundlagenwissen und -haltungen in Bezug auf das Spektrum des Lehrberufs bzw. zentrale Bereiche der Lehrtätigkeit

Die in der Anlage 2 Nr.1 ausgewiesenen Begleitveranstaltungen sind identisch mit Veranstaltungen aus diesem Modul.

## Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Historische und systematische Grundfragen der Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe (Vertiefung) Pädagogische Anthropologie Pädagogische Ethik, Ziel- und Normenproblematik im gesellschaftlichen Wandel	Vertiefter Einblick in allgemeinpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher und kultureller Perspektiven; Einblick in Theorie und Praxis der Bildungsforschung

und angesichts kultureller Vielfalt Methoden und Ansätze der Bildungsforschung	
Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens Grundfragen der Bildungspolitik, -organisation und des Bildungsrechts Theorie der Schule Schulreform Schulentwicklung Schule im sozialen Umfeld Schule im internationalen Vergleich	Überblick über Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesen sowie die genannten Grundfragen; Kenntnis, Reflexion und Analyse schultheoretischer sowie bildungspolitischer Problemstellungen

### Modul 3

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

#### Denken und Handeln in pädagogischen Kontexten II

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P) Pädagogische Diagnostik, Beratungs- und Förderkonzepte (Zusammenarbeit mit dem Elternhaus) Unterrichtsstörungen, Konfliktlösungsansätze Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts Konzepte der Gruppen-, Erlebnis- und Spielpädagogik als Beitrag zum Schulleben (stufenspezifische Schwerpunktsetzung, Einbeziehung fachbezogener und interdisziplinärer Aspekte)</p>	<p>Beobachtung und Analyse von Lern- und Unterrichtsstörungen; Entwicklung von förderdiagnostischen Ansätzen sowie von Strategien zum Umgang mit Unterrichtsstörungen; Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen mit spezifischen Fragestellungen</p>
<p>(P) Schulartspezifische Fragestellungen, Anfangsunterricht, Übergänge in andere Schulformen Differenz / Heterogenität der Schülerschaft</p>	<p>Vertiefter Einblick in relevante Fragestellungen</p>

als didaktische Herausforderung: Interkulturelle, milieurelevante und geschlechtsbezogene Perspektiven des Lehrens und Lernens

(stufenspezifische Schwerpunktsetzung, Einbeziehung fachbezogener und interdisziplinärer Aspekte)

z.B.  
Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Wandel unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft

Überblick über zentrale Fragestellungen und Forschungsergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung

oder  
Einblick in ausgewählte Themenstellungen

#### Modul 4

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 2 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Pädagogische Professionalisierung als Entwicklungsaufgabe

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Aktuelle und historische Bilder des Lehrberufs, Konzepte pädagogischer Professionalisierung</p> <p>Forschend Lehren lernen: Methoden pädagogischer Praxisforschung</p> <p>Wissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxis: Durchführung einer kleineren Untersuchung (Forschungsvorhaben, Expertise) in einem Teilbereich der Lehr-tätigkeit (z. B. Didaktik, Lehrer-Schüler-Interaktion, Schulentwicklung, Berufsbiografie) mit Hilfe qualitativer Methoden</p>	<p>Einblick in zentrale Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Professionsforschung;</p> <p>Kenntnis ausgewählter Praxisforschungsmethoden, Erfahrung der Reichweite und Grenzen empirischer (Schul-)Forschung, , Erkenntnis der Praxisrelevanz erziehungswissenschaftlicher Theorien im Rückblick auf das Lehramtsstudium</p>

#### Modul 5

Das Modul 5 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Diagnose und individuelle Förderung

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Professionalität in der Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Beziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierung für Denk-, Lern und Verhaltensmuster von Kindern und Jugendlichen anhand von Fallbeispielen und pädagogischer Kasuistik</li> <li>- Befindlichkeit und Selbstkonzept aller Beteiligten empathisch verstehen und pädagogisch stärken</li> <li>- Kooperation und kollegiale Beratung als Bestandteil von Lehrerprofessionalität</li> <li>- Aktuelle Konzeptionen für Sozialtraining, Konfliktlösung und differenzierte Lernförderung, auch im Falle von Hochbegabung</li> </ul>	<p>Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur differenzierten Wahrnehmung und Deutung von Verhaltens-, Lehr- und Lernschwierigkeiten sowie deren Wechselwirkungen</li> <li>- Beziehungen zu gestalten, um Akzeptanz und Sicherheit, Grenzen und Orientierung erfahrbar zu machen</li> <li>- zum Umgang mit Heterogenität, zu didaktischer Differenzierung und individueller Förderung im Unterricht</li> <li>- zur Zusammenarbeit mit Eltern sowie inner- und außerschulischen Fachleuten im Bereich Diagnostik und Förderung</li> <li>- zur Ausweitung der eigenen Lererrolle (z.B. Diagnose, Lernbegleiter, Elternberater)</li> </ul>
<p>Diagnose und individuelle Förderung beim Erwerb mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen</li> <li>- Phasen und Schwierigkeiten des Erwerbs mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten</li> <li>- Förderkonzepte</li> <li>- Erwerb von Begriffen beim sprachlichen Lernen in allen Fächern</li> </ul>	<p>Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Beschreibung von Lern- und Leistungsvoraussetzungen</li> <li>- zur Lernbeobachtung (Erfassen und Verstehen individueller Lernwege, Strategien und Lernschwierigkeiten)</li> <li>- zur Entwicklung und Evaluation individueller Förderkonzepte für Sprechen, Lesen und Schreiben</li> </ul>
<p>Diagnose und individuelle Förderung bei mathematischen Lehr- und Lernprozessen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen</li> <li>- Förderkonzepte</li> <li>- Prinzipien der Anwendungs-, Entwicklungs- und Kompetenzorientierung</li> <li>- Lehr- und Lernprozess begleitende Evaluation</li> </ul>	<p>Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Beschreibung von Lern- und Leistungsvoraussetzungen</li> <li>- zur Lernbeobachtung (Erfassen und Verstehen individueller Lernwege, Strategien und Lernschwierigkeiten)</li> <li>- zur Entwicklung und Evaluation individueller Förderkonzepte</li> </ul>

### 1.1.2 Prüfung



### 1.1.2.1

Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt zwei Modulprüfungen aus dem Modul 2 und dem Modul 3 (bzw. Modul 3 gem. Anlage 1 Nr. 1 zur SPO I) jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z.B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referat / Präsentation, Kolloquium, Lerntagebuch, Portfolio).

### 1.1.2.2

Das Modul 4 und 5 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 1.2 Pädagogische Psychologie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 1.2.1 Inhalte

Medienpsychologische Inhalte sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

### Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

#### Grundlagen der Psychologie für Pädagogen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in „Psychologie in Schule und Unterricht“ zu Grundlagen in „Lehren und Lernen“ und „Entwicklung in sozialen Kontexten“	Erwerb eines Grundverständnisses der Psychologie, insbesondere der motivationalen, emotionalen und kognitiven Voraussetzungen des Lernens und Lehrens sowie entwicklungsbedingter Veränderungen und sozialer Prozesse im Kindes- und Jugendalter

**Modul 2**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert. Eine Veranstaltung ist im Rahmen des Sachunterrichts zu besuchen.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**Psychologie in Schule und Unterricht (*P*)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Spezifisches Seminar zu den Themen „Lehren und Lernen“ und/oder „Entwicklung in sozialen Kontexten“ unter spezieller Berücksichtigung von Geschlechterdifferenz (speziell auch für Sachunterricht)	Erwerb spezifischer Kenntnisse
Einführung in „Psychologie in Schule und Unterricht“ zu Grundlagen in „Pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation“ sowie „Intervention und Beratung“	Erwerb grundlegender Kenntnisse zu Zielen, Methoden und Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation/Qualitätssicherung, zu Prinzipien und Techniken von Prävention, Intervention und Beratung und über Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten
Vertiefendes Seminar (unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes) in „Psychologie in Schule und Unterricht“ zu „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation“ oder „Intervention und Beratung“	Erwerb erweiterter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem der Schwerpunkte der vorausgehenden Einführung
Anwendungsseminar (unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes) in „Psychologie in Schule und Unterricht“ zu „Lehren und Lernen“ oder „Entwicklung in sozialen Kontexten“ oder „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation“ oder „Intervention und Beratung“	Anwendung und Reflexion der erweiterten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im schulischen Kontext

**1.2.2 Leistungsnachweis und Prüfung****1.2.2.1**

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein zu erbringen.

### 1.2.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

## 1.3 Grundlagenfächer

### 1.3.1 Grundlagenpflichtfach

Das Grundlagenpflichtfach wird als Einführung in die Grund- und Hauptschule als christliche Gemeinschaftsschule mit 2 SWS im Fundamentum studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse des theologischen Beitrags zu Bildung und Erziehung (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme <i>oder</i> Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen pädagogischer, anthropologischer, gesellschaftlicher und kultureller Fragestellungen unter theologischer Perspektive

### 1.3.2 Grundlagenwahlfächer

Als Grundlagenwahlfach wird eines der Fächer Soziologie/Politikwissenschaft, Philosophie oder Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik) gewählt.

#### 1.3.2.1 Philosophie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

##### 1.3.2.1.1 Inhalte

**Modul 1**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Historische und/oder systematische Einführung in die Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie	Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen, Autoren und Epochen

**Modul 2**

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Lektürekurs	Kenntnis mindestens eines Grundlagenwerks der Philosophie
Philosophie bzw. Anthropologie oder Ethik der Erziehung und Bildung	Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen im Hinblick auf Bildung und Erziehung, Autoren und Epochen  Anwendung philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Positionen und Theorien auf die Formulierung und Bewertung von Erziehungs- und Bildungszielen

**1.3.2.1.2 Leistungsnachweis**

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

### 1.3.2.2 Soziologie/Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 1.3.2.2.1 Inhalte

##### Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

##### Modul 1 (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundbegriffe und Problemstellungen der Soziologie <i>oder</i> Einführung in die Politikwissenschaft	Einblick in soziologische <i>oder</i> politikwissenschaftliche Fragestellungen

##### Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

##### Modul 2 (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Soziologie für Pädagogen	Einblick in soziologische Analysen erzieherischen Handelns
Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungssoziologie	Einsicht in soziale Voraussetzungen organisierter Erziehung und Bildung

#### 1.3.2.2.2 Leistungsnachweise und Prüfung

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

### 1.3.2.3 Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### 1.3.2.3.1 Inhalte

##### Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i></p> <p>Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i></p> <p>Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme</p>	<p>Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive</p> <p>Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien.</p> <p>Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen.</p>

## Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien; Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien; Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

#### 1.3.2.3.2 Leistungsnachweis

In Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

## 2 Fachwissenschaften und Fachdidaktiken

Die Fächer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 können als Hauptfach (HF) oder im Fächerverbund als Leitfach oder affines Fach studiert werden. Der Studiumumfang beträgt maximal:

- im Hauptfach 35 SWS in den Modulen 1 bis 6;
- im Leitfach 31 SWS in den Modulen 1 bis 5;
- im affinen Fach 18 SWS in den Modulen 1 bis 3.

Wird das Hauptfach, Leitfach oder affine Fach erst nach dem Fundamentum belegt, ermäßigt sich der jeweilige Studiumumfang um 6 SWS und das Modul 6 (Hauptfach) bzw. Modul 5 (Leitfach) bzw. Modul 3 (affines Fach) entfällt. Im Hauptfach verbleibt es jedoch bei mindestens 29 SWS.

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Gegenstand von Staatsprüfung, akademischer Teilprüfung bzw. Zwischenprüfung sind im Hauptfach alle 6 Module (5 Module, sofern die Hochschule das sechste Modul nicht in der Studienordnung vorgesehen hat), im Leitfach mindestens 4 Module und im affinen Fach mindestens 2 Module. Welches Modul Gegenstand welcher Prüfung ist, wird nachfolgend in Nr. 2.1 ff geregelt. Im Leitfach werden die Grundlagen des jeweiligen Fächerverbunds (Nr. 3.1 bis 3.4) mit geprüft.

Bei der Prüfung sind Fachwissenschaften und Fachdidaktiken etwa gleich zu gewichten. Verbindlicher Bestandteil der Anforderungen in jedem Fach ist die Kenntnis der geltenden Bildungspläne und Richtlinien für die Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg, ebenso die Kenntnis didaktischer Konzeptionen des jeweiligen Fachunterrichts, die Vertrautheit mit seinen Prinzipien, Zielen und Inhalten, sowie die Fähigkeit zur Planung und Analyse von fachlichen, fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichtseinheiten. Im Hinblick auf die erzieherische Dimension des Unterrichts ist in allen Fächern der Bereich Medienkompetenz/Medienpädagogik angemessen zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt Grundschule (G) umfasst die Klassen 1 - 7 und der Schwerpunkt Hauptschule (H) die Klassen 3 - 10.

Die Lehrveranstaltung in Sprecherziehung für alle Studierenden nach § 10 Nr. 6 mit Teilnahmebestätigung wird im Fach Deutsch angeboten.

Fächer mit Stufenschwerpunkt Grundschule umfassen jeweils auch Inhalte des Anfangsunterrichts (AU). Die Bereiche Lernbeeinträchtigung, Diagnostik und Förderkonzepte sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Die Fächer machen Angebote zum Bereich Schulleben (vgl. Nr. 1.1.1 der Anlage 1).



## Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

### Schulleben

Schulleben wie z.B. - Rhythmisierung des Schulalltags (Modelle) - Musizieren mit Kindern und Jugendlichen - bewegte Schule - Erlebnis- und Freizeitpädagogik - Schulentwicklung/Organisationsentwicklung	Gestaltungsmöglichkeiten des Schullebens und der Profilbildung einzelner Schulen kennen lernen wie z.B. - Elementarformen des Musizierens in verschiedenen Altersstufen, - Rhythmisierung im Rahmen der "bewegten Schule", - Erlebnis- und Freizeitpädagogik in ihrer Umsetzung an der Schule  praktische Umsetzungen einzelner Elemente erproben und reflektieren (vgl. auch schulpraktische Studien)
---	---

## 2.1 Biologie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.1.1 Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Biologie als Hauptfach, als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Biologie im Stufenschwerpunkt Grundschule als Hauptfach oder als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftslehre studiert.

**Modul 1****Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Biologie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Biologische Grundlagen I (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Allgemeine Biologie, Teil 1</li><li>- Zoologie</li><li>- Humanbiologie/Gesundheitsbildung</li></ul> Biologische Arbeitstechniken (in Verbindung mit den genannten Themen)	Wissen: Biologie der Zelle, Bau der Tiere und des Menschen, grundlegende Stoffwechselläufe, Anwendungsaspekte u.a. Fertigkeiten: Beobachten, Untersuchen, Experimentieren, Probleme lösen u.a. Erwerb von Formenkenntnis

## Modul 2

### Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Sachunterrichtsmodul  
Integrative Formen und Inhalte des Lernens  
im Sachunterricht (*P*)

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Biologische Grundlagen II (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	<p>Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern</p> <p>Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Biologie Teil 2</li> <li>- Botanik</li> <li>- Kennen lernen von Pflanzen und Tieren</li> </ul> <p>Biologische Arbeitstechniken (in Verbindung mit den genannten Themen)</p>	<p>Wissen:</p> <p>Grundlagen der Genetik, Entwicklung, Evolution, Ökologie u.a.</p> <p>Bau und Funktion der Pflanzen, grundlegende Stoffwechselfvorgänge, Anwendungsaspekte</p> <p>Fertigkeiten:</p> <p>Erwerb von Formenkenntnis</p> <p>Beobachten, Untersuchen, Experimentieren, Probleme lösen u.a.</p> <p>Biologieunterricht außerhalb des Schulgebäudes gestalten, Anschauungsmaterial beschaffen und einsetzen können</p>

<p>Didaktik des Sachunterrichts: Grundformen des Lehrens und Lernens</p>	<p>Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen</p>
<p>Konzeptionen des Sachunterrichts</p>	<p>Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen Wissen um die Bedeutung der Heimat sowie von Heimat und Fremde (interkulturelle Erziehung) im Sachunterricht</p>

**Wird Biologie im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens

**Modul 3**

**Biologie als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach**

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Biologische Grundlagen II

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Biologie Teil 2</li> <li>- Botanik</li> <li>- Kennenlernen von Pflanzen und Tieren</li> </ul> <p>Biologische Arbeitstechniken (in Verbindung mit den genannten Themen)</p>	<p>Wissen:</p> <p>Grundlagen der Genetik, Entwicklung, Evolution, Ökologie u.a.</p> <p>Bau und Funktion der Pflanzen, grundlegende Stoffwechselvorgänge, Anwendungsaspekte</p> <p>Fertigkeiten:</p> <p>Erwerb von Formenkenntnis</p> <p>Beobachten, Untersuchen, Experimentieren, Problemlösen u.a.</p> <p>Biologieunterricht außerhalb des Schulgebäudes gestalten, Anschauungsmaterial beschaffen und einsetzen können</p>

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Fachdidaktik des Biologieunterrichts

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P)</p> <p>Fachdidaktische Grundlagen mit Schulexperimenten, Bezügen zur angewandten Biologie und Bezügen zur Lebenswelt der Jugendlichen</p>	<p>Planung, Durchführung und Bewertung von Biologieunterricht</p>
<p>(P)</p> <p>Veranstaltung zu fachwissenschaftlichen Inhalten</p>	<p>Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und fachgemäßer Arbeitsweisen</p>

**Modul 4**  
**Biologie als Hauptfach, als Leitfach**

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Modul für Studierende, die ein Fach aus dem sozialwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Biologie studieren.**

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Modul Biologie mit Bezug zur Grundschule für Studierende des sozialwissenschaftlichen Fächerverbunds

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P für HF)</p> <p>Kennenlernen von Pflanzen und Tieren</p> <p>Pflanzen und Tiere im Jahreslauf</p> <p>Biologische Arbeitstechniken (in Verbindung mit den genannten Themen)</p>	<p>Wissen:</p> <p>Tiere und Pflanzen in ökologischen Zusammenhängen mit Bezug zur Erfahrungswelt der Grundschul Kinder</p> <p>Fertigkeiten: Erwerb von Formenkenntnis Beobachten, Untersuchen, Experimentieren, Probleme lösen u.a.</p> <p>Biologieunterricht auch draußen gestalten können, Anschauungsmaterial beschaffen und einsetzen können</p>
<p>(P für HF)</p> <p>Humanbiologie/ Gesundheitsbildung</p>	<p>Wissen und Fertigkeiten zur kindgerechten Vermittlung von Gesundheitsaspekten</p>

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Ökologie/Umweltbildung in der Hauptschule

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P für HF)</p> <p>Grundlagen der Ökologie, der Natur- und Umweltbildung</p> <p>Projekte: z.B. Schulgartenprojekt; Projekt „Binnengewässer“; Projekt „Wald“</p>	<p>Wissen: fachliche und fachdidaktische Grundlagen</p> <p>Fertigkeiten: Planung, Durchführung und Evaluation projektartiger Unterrichtsformen oder außerunterrichtlicher Projekte</p>
<p>(P für HF)</p> <p>Mensch und Umwelt</p>	<p>Wissen und Fertigkeiten zur Vermittlung von Gesundheitsaspekten</p>

## Module 5 und 6

### Biologie als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.1.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.1.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

##### 2.1.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

##### 2.1.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.2 Chemie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.2.1 Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Chemie als Hauptfach, als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Chemie im Stufenschwerpunkt Grundschule als Hauptfach oder als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftslehre studiert.



## Modul 1

### Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Chemie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

"Experimente, Arbeitssicherheit" und "Entsorgung und Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie" (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundtechniken des chemischen Experimentierens Unfallverhütung gesetzliche Rahmenbedingungen	Kenntnisse und Fertigkeiten zum gefahrlosen Umgang mit Chemikalien und Geräten
Eigenschaften und Reaktionsweisen von Stoffen Exemplarische Ordnungssysteme der Chemie	Grundkenntnisse zur Beschreibung und Systematisierung stofflicher Systeme

## Modul 2

### Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Sachunterrichtsmodul  
Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (P)

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Einführung in die Didaktik der Chemie und fachliche Vertiefungen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern	Ziele des Chemieunterrichts Grundlagen der Analyse und Planung von Chemieunterricht didaktische Kon-	Basiskompetenzen zur Planung eines am Experiment orientierten Chemieunterrichts

	Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht	zeptionen Medien	
Didaktik des Sachunterrichts: Grundformen des Lehrens und Lernens	Kenntnis sachunterrichts-didaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen	Exemplarische Betrachtung von Stoffgruppen mit dem Ziel einer Systematisierung (z.B. Periodensystem der Elemente) und möglicher Modellbildung	Kenntnis von elementaren Sachverhalten der Chemie Befähigung zur Nutzung von Quellen zur Gewinnung von fachlichen und didaktischen Informationen
Konzeptionen des Sachunterrichts	Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen Wissen um die Bedeutung der Heimat sowie von Heimat und Fremde (interkulturelle Erziehung) im Sachunterricht		

**Wird Chemie im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens

### Modul 3

#### Chemie als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Einführung in die Didaktik der Chemie und fachliche Vertiefungen

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Ziele des Chemieunterrichts Grundlagen der Analyse und Planung von Chemieunterricht didaktische Konzeptionen Medien	Erwerb von Basis-kompetenzen zur Planung eines am Experiment orientierten Chemieunterrichts

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

"Seminar und Übungen I" und " Fachdidaktische Vertiefungen"

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Fachliche Grundlegung bzw. Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Organischen Chemie, Biochemie und/oder Physikalischen Chemie	Kenntnis von Sachverhalten der wesentlichen Teilgebiete der Chemie Erweiterung der Kompetenzen bzgl. fachlicher Systematisierung, Arbeitstechniken und didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit

<p>(P) Exemplarische Betrachtung von Stoffgruppen mit dem Ziel einer Systematisierung (z.B. Periodensystem der Elemente) und möglicher Modellbildung</p>	<p>Kenntnis von elementaren Sachverhalten der Chemie Befähigung zur Nutzung von Quellen zur Gewinnung von fachlichen und didaktischen Informationen</p>	<p>(P) Ergänzung und Vertiefung der Inhalte aus Modul 2 Hinführung zu aktuellen Fragestellungen der Fachdidaktik Chemie</p>	<p>Kompetenzen zur differenzierten Planung, Durchführung und Bewertung von Chemieunterricht.</p>
--	---	---	--

## Modul 4

### Chemie als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Modul für Studierende, die ein Fach aus dem sozialwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Chemie studieren.**

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Modul Biologie mit Bezug zur Grundschule für Studierende des sozialwissenschaftlichen Fächerverbunds

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

"Seminar und Übungen I" und " Fachdidaktische Vertiefungen"

Thema/Inhalte	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P für HF) Fachliche Grundlagen bzw. Vertiefungen in ausgewählten Teilgebieten der Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen, Anorganischen und Organischen Chemie</p>	<p>Kenntnis von Sachverhalten der wesentlichen Teilgebiete der Chemie</p>	<p>(P für HF) Fachliche Grundlagen bzw. Vertiefungen in ausgewählten Teilgebieten der Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Organischen Chemie, Biochemie und/ oder Physikalischen Chemie</p>	<p>Kenntnis von Sachverhalten der wesentlichen Teilgebiete der Chemie</p>
<p>(P für HF)</p>	<p>Erweiterung der theoretischen und</p>	<p>(P für HF)</p>	<p>Erweiterung der Kompetenzen bzgl.</p>

Fachdidaktische Ergänzungen unter besonderer Berücksichtigung exemplarischer Konzeptionen der „Chemie im Sachunterricht“	praktischen Kompetenzen didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit Befähigung zur eigenständigen Fortbildung	Fachdidaktische Ergänzungen und Vertiefungen zu ausgewählten Bereichen Neuere Aspekte fachdidaktischer Forschung (z.B. Schülerinteressen, geschlechtsspezifische Aspekte) Einsatz des Computers und der Neuen Medien im Chemieunterricht	fachlicher Systematisierung, Arbeitstechniken und didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit Befähigung zur eigenständigen Fortbildung in der Didaktik der Chemie
--	---	--	--

## Module 5 und 6

### Chemie als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

### 2.2.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.2.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

#### 2.2.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

#### 2.2.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.3 Deutsch

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.3.1 Inhalte

Die Sprecherziehung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

#### Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

### Deutsch für alle Studierenden, die Deutsch nicht als Fach gewählt haben

#### Sprachdidaktische Grundkenntnisse (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Schriftspracherwerb - Phasen des Erwerbs - Schreibprozesse	Basiswissen Analyse von Schülertexten
- Lesen und Textverstehen - Faktoren der Lesesozialisation, geschlechtsspezifische Unterschiede - Arbeit an fiktionalen und expositorischen Texten	Erhebung von Leseleistungen Förderung von Lesemotivation bei Mädchen und Jungen
Sprachaufmerksamkeit - Formen der Gesprächsführung - Sprachliche Verschiedenheit - Mündlichkeit/Schriftlichkeit	Analyse von Gesprächen Präsentation von Ergebnissen

Anstelle dieses Moduls kann das entsprechende Basismodul gem. Anlage 1 Nr. 2.1 zur SPO I studiert werden.

## Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

### Deutsch als Hauptfach, Leitfach oder als affines Fach

#### Fachliche Grundlagen des Deutschunterrichts (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fachliche Grundlagen des Sprachunterrichts - ausgewählte Begriffe und Verfahren der Sprachwissenschaft (Sprachreflexion)	Basiswissen Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Operationen durchzuführen
Fachliche Grundlagen des Literaturunterrichts - ausgewählte Begriffe und Verfahren der Literaturwissenschaft - Textsorten (unter Einschluss von expository Texten und Medien)	Basiswissen Fähigkeit zur Textanalyse und Interpretation
Schriftlichkeit und Schriftaneignung - Phasen des Erwerbs - Schreibprozesse	Basiswissen Fähigkeit zur Analyse von Schülertexten

**Modul 2****Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Arbeitsbereiche des Faches Deutsch I (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Fachdidaktisches Orientierungswissen (G/H) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Didaktik der einzelnen Arbeitsbereiche</li> <li>- Fachspezifische Arbeitsmethoden</li> <li>- Analyse von Unterrichtsmedien</li> <li>- Aspekte der genderorientierten Fachdidaktik</li> <li>- individuelle und kulturelle (auch interkulturelle) Aspekte des sprachlichen und literarischen Lernens</li> </ul>	Überblick über die Arbeitsbereiche des Deutschunterrichts Konzepte zur Planung von Unterrichtseinheiten im Fach
Schreibprozesse im Deutschunterricht (G): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schreibprozess-Modelle</li> <li>- Texte verfassen und überarbeiten</li> </ul> (H): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte der Schreibdidaktik</li> <li>- Schreibprozess-Modelle</li> <li>- Texte verfassen und überarbeiten</li> </ul>	Schreibenanlässe entwickeln Schreibprozesse begleiten Schreibprodukte bewerten
Literatur und Medien für Kinder und Jugendliche <ul style="list-style-type: none"> <li>- Literatur und Medien für Kinder (G)</li> <li>- Literatur und Medien für Jugendliche (H)</li> <li>- Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur (G/H)</li> </ul>	Kenntnis klassischer und aktueller Texte Schreibweisen und Leserbezug bestimmen können Analyse und Planung von Unterrichtseinheiten



### Modul 3

#### Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

##### Arbeitsbereiche des Faches Deutsch II

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<i>(P)</i> Sprachliche Normierung und Sprachreflexion <ul style="list-style-type: none"><li>- Orthografie und Grammatik (G)</li><li>- Grammatik und Orthografie (H)</li></ul>	Sichere Kenntnisse grammatischen und orthografischen Wissens Beobachtung von sprachlichen Lernprozessen Analyse und Bewertung von Unterrichtseinheiten
<i>(P)</i> Umgang mit Texten <ul style="list-style-type: none"><li>- Lesesozialisation/ Mediennutzung (G)</li><li>- Weiterführendes Lesen (G)</li><li>- Lesesozialisation/ Mediennutzung (H)</li><li>- Operationale Verfahren im Umgang mit literarischen und expositorischen Texten (H)</li><li>- Methoden der Textarbeit (G/H)</li></ul>	Erhebung von Leseleistungen Kenntnis und Anwendung von Kriterien zur Auswahl und zum Einsatz verschiedener Texte und Medien
z.B. Gesprächsanalyse und Gesprächsführung <ul style="list-style-type: none"><li>- Verschiedene Kommunikationsformen (z.B. Erzählen, Berichten, Beschreiben, Bewerten)</li><li>- Reflektieren sprachlicher Äußerungen</li></ul>	Analyse von kommunikativen Normen und Konventionen Fähigkeit zur Vermittlung verschiedener Kommunikationsformen

**Modul 4****Deutsch als Hauptfach, als Leitfach**

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Komplexere Formen schulischen Arbeitens

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
<i>(P für HF)</i> Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lernstandserhebung, vor allem Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) (G)</li> <li>- Planung von Lehr- und Lernschritten (G)</li> <li>- Lernstandserhebung, vor allem Schwierigkeiten bei Mehrsprachigkeit (H)</li> <li>- Planung von Lehr- und Lernschritten (H)</li> <li>- Methoden und Übungsformen zur differenzierten Förderung bei Lern- und Sprachschwierigkeiten</li> </ul>	Durchführung von Lernstandserhebungen Leistungsbeurteilung Einsatz von Fördermöglichkeiten
<i>(P für HF)</i> Autor/Epoche/Gattung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgeschichtliche Einordnung bedeutender Autoren</li> <li>- (Kanon)texte</li> <li>- schulrelevante Gattungen</li> <li>- Literatur in elektronischen Medien</li> </ul>	Sachanalysen unter Einbezug einschlägiger fachlicher Sekundärliteratur Analyse von Lehrbüchern und Lehrerhandreichungen in Bezug auf Stellenwert und Funktion kulturell bedeutsamer Texte im Literaturunterricht
z.B. Methoden der Arbeit an Texten <ul style="list-style-type: none"> <li>- sprachwissenschaftliche Analyse, vor allen von expositorischen Texten</li> </ul>	Anwendung und Vermittlung verschiedener Analyseverfahren Verfahren zur Textvereinfachung

## **Module 5 und 6**

### **Deutsch als Hauptfach, als Leitfach**

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

### **2.3.2 Leistungsnachweise und Prüfung**

#### **2.3.2.1**

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

#### **2.3.2.2**

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

#### **2.3.2.3**

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:  
Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.  
Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## **2.4 Englisch**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### **2.4.1 Inhalte**

#### **Modul 1**

#### **Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Englisch erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**Introduction to English (*P*)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Introduction to the English Language (Applied Linguistics)	Sprachwissenschaftliches Grundlagenwissen über die englische Sprache und Einsicht in seine Relevanz für den Fremdsprachenunterricht
Acquisition of English Language and Culture (Sprachpraxis)	Studienbezogene Kommunikationsfähigkeit mit mündlichem Schwerpunkt
Introduction to the Teaching of English	Fremdsprachendidaktisches Grundlagenwissen und Problembewusstsein

**Modul 2****Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**Text Literacy (*P*)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Developing Advanced Writing Skills (Sprachpraxis)	Textsortenadäquater und sprachlich korrekter Gebrauch der englischen Schriftsprache; Bewusstheit von Formulierungs- und Editonsstrategien; Schreibförderung erfahren und auf die Schulpraxis hin reflektieren
Cultural Studies (Integration von Literatur und Landeskunde und ihrer Didaktik)	Vertrautheit mit literarischen und kulturwissenschaftlichen Grundbegriffen und der Analyse literarischer Texte in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext sowie der didaktischen Reflexion auf die Schulpraxis
Developing Advanced Oral Skills (Sprachpraxis)	Fähigkeit, sprach-, kultur- und literaturwissenschaftliche Texte in der Fremdsprache zu verstehen und zu präsentieren Studienbezogene Diskursfähigkeit in der Fremdsprache

### Modul 3

#### Englisch als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Language Teaching in Primary / Secondary School

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<i>(P)</i> Developing Media and Discourse Literacy	Fähigkeit zur themenbezogenen Beschaffung, Analyse, Aufbereitung und Präsentation unterschiedlicher Texte (literarische Texte, Sachtexte) und Textquellen (Printmedien, Neue Medien) Fähigkeit, alte und neue Medien sinnvoll zur Förderung fremdsprachlicher Erwerbsprozesse einzusetzen
<i>(P)</i> Primary / Secondary-Specific Ways of Teaching [Theory and Practice]	Fähigkeit, schulartenspezifischen Unterricht (frühes Fremdsprachenlernen/Hauptschule) in der Fremdsprache unter Einbeziehung relevanten fremdsprachendidaktischen Wissens vorzubereiten, durchzuführen und zu reflektieren
<i>z.B.</i> Language and Culture and their Relevance for Language Teaching	Fähigkeit zur systematischen und wissenschaftlich reflektierten Analyse sprachlicher und / oder kultureller Aspekte der Zielsprache und Reflexion ihrer Relevanz für den Unterricht (Vermittlungswissen)

**Modul 4****Englisch als Hauptfach, als Leitfach**

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Advanced Studies

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<i>(P für HF)</i> Contemporary Literature (didaktisch reflektiert)	Verfügung über ein hinreichend breites Textrepertoire sowie die Fähigkeit, dieses zu analysieren und didaktisch zu reflektieren
<i>(P für HF)</i> Classroom Research	Fähigkeit ein Unterrichtsprojekt für eine Englischklasse vorzubereiten, durchzuführen und nach einer Forschungsfrage auszuwerten (forschendes Lernen)
<i>z.B.</i> Developing and Assessing Language Competence	Vertieftes Wissen über den Erwerb, die Vermittlung und die Evaluation fremdsprachlicher Kompetenz

**Module 5 und 6****Englisch als Hauptfach, als Leitfach**

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

**2.4.2 Leistungsnachweise und Prüfung****2.4.2.1**

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Dokumentation, Präsentation und Diskussion eines Themas, Textportfolio, Seminararbeit, schriftliche Projektdarstellung und -präsentation, Nachweis verschiedener sprach-praktischer Fähigkeiten, Klausur, Portfolio erbracht.

#### **2.4.2.2**

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Seminararbeit, Portfolio, Präsentation und Dokumentation) zu erbringen. Ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im englischen Sprachraum wird erwartet.

#### **2.4.2.3**

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:  
Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.  
Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

### **2.5 Ethik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### **2.5.1 Inhalte**

**Modul 1****Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Ethik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Grundkenntnisse der Philosophie und der Ethikdidaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Überblick über Geschichte und Hauptprobleme der systematischen Philosophie und praktischen Philosophie (Ethik)	Kenntnis philosophischer Grundpositionen, Autoren und Epochen
Grundfragen des Ethikunterrichts und Überblick über ethik-didaktische Modelle	Kenntnis ethisch-didaktischer Theorien; Didaktische Materialien anwenden
Grundkenntnisse der theologischen Ethik bzw. der Religionsphilosophie	Kenntnis theologischer Ethik-Konzepte

**Modul 2****Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Kenntnisse ethischer Positionen, Methodik der Ethikdidaktik und der ethischen Argumentation (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Maßgebliche Positionen der normativen Ethik (antike Tugendethik, neuzeitliche Vernunftethik, Utilitarismus, Diskursethik)	Kenntnisse ethischer Grundpositionen
Ethikdidaktik I	Kenntnisse der Probleme des Ethik-Unterrichts; Fähigkeit zur Unterrichtsplanung
Ethisches Argumentieren	Anwenden ethischer Argumentationsfiguren



### Modul 3

#### Ethik als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Angewandte Ethik und empirische Voraussetzungen der Moralentwicklung

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Angewandte Ethik z. B. Medien-, Wirtschafts-, Technik-, Bio-, ökologische Ethik	Ethische Theorie auf Handlungsfelder anwenden
(P) Ethik und Anthropologie, z. B. empirische Moralforschung (Normen und Gesellschaft; Moralphysikologie)	Kenntnisse anthropologischer und sozialwissenschaftlicher Voraussetzungen der Moralentwicklung Analyse von Werthaltungen bei Kindern und Jugendlichen (historisch, (sub-) kulturell, sozial)
<i>z.B.</i> Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern	

**Modul 4****Ethik als Hauptfach, als Leitfach**

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Methodik, Medienkenntnis im Ethikunterricht und aktuelle Fragen der Ethik

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
<i>(P für HF)</i> Ethikdidaktik II	Kenntnisse und Entwicklung von Lehrplaneinheiten und ihre Umsetzung im Ethikunterricht Unterrichtsplanung, Medien- und Materialeinsatz
<i>(P für HF)</i> Probleme und Positionen der Gegenwartsethik	Anwendung ethischer Theorien auf relevante Fragestellungen (Gesellschaft, individuelle Existenz, ethisch relevante Fragestellungen in Geschichte und Gegenwart)
<i>z.B.</i> Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Biologie, Deutsch	

## Module 5 und 6

### Ethik als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Freie Themenangebote (optional)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Aktuelle ethische Diskussion; Hochreligionen; Menschenrechte; Ethikdidaktische Spezialthemen; Forschung zum Ethikunterricht	Argumentation aktueller ethischer Positionen Bewertung politischer Entwicklungen Einbindung in die Forschung
Grundfragen des Ethikunterrichts und Überblick über ethik-didaktische Modelle	Kenntnis ethisch-didaktischer Theorien Anwendung didaktischer Materialien
Grundkenntnisse der theologischen Ethik bzw. der Religionsphilosophie	Kenntnis theonomer Ethik-Konzepte

### 2.5.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.5.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

#### 2.5.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

#### 2.5.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:  
Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.  
Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.6 Französisch

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.6.1 Inhalte

#### Modul 1

#### Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Französisch erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Erweiterung der Kenntnisse in Französisch (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Phonétique Intonation	Erweiterung der Sprachkompetenz - Schwerpunkt: Phonetik und Intonation
Compréhension et expression orales: - Formen der Gesprächsführung - Unterrichtskommunikation	Erweiterung der Sprachkompetenz - Schwerpunkt: Mündlicher Ausdruck und Kommunikation
Introduction aux méthodes d'analyse de textes - Literarische Texte - Sachtexte/Gebrauchstexte - Didaktisierte Texte - Kinder- (G) und Jugendliteratur (H)	Techniken der Textanalyse Auswahl unterrichtsrelevanter Texte Methoden der Textarbeit im Unterricht (G/H)

## Modul 2

### Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse in Fachdidaktik, Landeskunde und grammatikalischer Textanalyse (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Introduction à la civilisation française (G/H)	Differenzbildung ( verbunden mit einer persönlichen Auseinandersetzung) Kenntnis von Möglichkeiten der unterrichtlichen Umsetzung
Expression et communication écrite (G/H) - geläufige Textsorten - elementare Stilelemente	Erweiterung der Schriftsprachenkompetenz - Schwerpunkt: schriftlicher Ausdruck und Kommunikation - Selbst- und Fremdkorrekturfähigkeit
Einführung in die Fachdidaktik Französisch (G/H)	Grundkenntnisse in der Fachdidaktik und ihrer Bezugswissenschaften

**Modul 3****Französisch als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach**

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

Kenntnisse in Sprachwissenschaft und Fachdidaktik

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
<p>(P)</p> <p>Einführung in die Sprachwissenschaft</p> <p>Fachwissenschaftliches Seminar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Literatur: Kinderliteratur (G); Jugendliteratur (H)</li> <li>- Sprachwissenschaft:</li> <li>- Spracherwerb</li> <li>- Bilingualismus</li> <li>- Mehrsprachigkeit</li> <li>- Landeskunde</li> </ul>	<p>Grundkenntnisse in Sprachwissenschaft</p> <p>Auswahl und Bestimmung des methodischen Potentials von literarischen/landeskundlichen Texten im Unterricht</p> <p>Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Theorieansätze und deren Bedeutung für die Unterrichtspraxis</p>
<p>(P)</p> <p>Fachdidaktisches Seminar zu stufenspezifischen Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frühes Fremdsprachenlernen (G)</li> <li>- Übergangsdidaktik der weiterführenden Schulen (H)</li> </ul> <p>Lernerevaluation und Leistungsmessung im Fremdsprachunterricht (G/H)</p>	<p>Kenntnisse und Unterrichtskonzepte</p> <p>In der Grundschule erworbene Lernkompetenzen erkennen und nutzen</p> <p>Kenntnis und Anwendung verschiedener Verfahren im mündlichen (G/H) und schriftlichen (H) Bereich</p>

## Modul 4

### Französisch als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Vertiefende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<i>(P für HF)</i> <b>Fachwissenschaften</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kinder- u. Jugendliteratur,</li><li>- Chansons et poèmes</li><li>- Schulrelevante Gattungen</li><li>- Vergleichende Studien einzelner Epochen/Autoren</li><li>- Studien zur Angewandten Sprachwissenschaft (Lernersprache, Fehleranalyse, Sprachvarietäten)</li></ul>	Sachanalyse, Interpretation, didaktische Analyse, Aufbau von Unterrichtseinheiten, Textvereinfachung
<i>(P für HF)</i> <b>Fachdidaktik</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lernkompetenzen im frühen Fremdsprachenunterricht</li><li>- Diagnose und Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten</li><li>- Lehrwerkanalyse</li><li>- Multimediales Lernen</li><li>- Offene Unterrichtsformen</li><li>- Projekte im Fremdsprachenunterricht</li></ul>	Durchführen von Lerndiagnosen Einsatz von Fördermöglichkeiten Analyse von Lehrwerken auf dem Hintergrund von Schülervoraussetzungen Planen, Durchführen und Auswerten von Projekten

---

## Module 5 und 6

### Französisch als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.6.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.6.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation und Diskussion von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht, Nachweis verschiedener sprachpraktischer Fähigkeiten wie Text-Portfolio, Klausur oder mündliche Prüfung erbracht.

Ein mindestens zweiwöchiges Praktikum an einer französischen Schule und ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im französischen Sprachraum wird erwartet.

##### 2.6.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

##### 2.6.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.7 Geographie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.7.1 Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Geographie als Hauptfach, als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Geographie im Stufenschwerpunkt Grundschule als Hauptfach oder als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Technik studiert.



## Modul 1

### Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Geographie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Einführung in geographische Themen und didaktische Fragestellungen (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Geographie und ihre Didaktik	Überblick über grundlegende Fragestellungen der Geographie und ihrer Didaktik
Allgemeine Geographie 1: Physische Geographie	Kenntnis ausgewählter Fragestellungen, z.B. in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"><li>- Geomorphologie</li><li>- Klimageographie</li><li>- Geoökologie</li></ul>
Allgemeine Geographie 2: Anthropogeographie	Kenntnis ausgewählter Fragestellungen, z.B. in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"><li>- Siedlungsgeographie</li><li>- Wirtschaftsgeographie</li></ul>

**Modul 2**

**Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Sachunterrichtsmodul  
Integrative Formen und Inhalte des Lernens  
im Sachunterricht (P)

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Landeskunde Baden-Württemberg und  
Grundfragen der Didaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht	Landeskunde Baden-Württemberg	Überblick über die Naturräume und Kulturräume Baden-Württembergs Vertiefte Kenntnis ausgewählter Regionen Baden-Württembergs
Didaktik des Sachunterrichts: Grundformen des Lehrens und Lernens	Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen	Geographie-Didaktik 1	Kenntnisse über - Ziele, Inhalte und Standards der Geographie-Didaktik - Planung und Organisation von Lernprozessen - Arbeitsmittel und Unterrichtsverfahren
Konzeptionen des Sachunterrichts	Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen Fähigkeit zum Trans-	Geographische Arbeits-, Darstellungsmittel und -methoden	Kenntnis und Anwendung ausgewählter Darstellungsmittel, z.B.: GIS, Karte, Luftbild, Statistik, Interview

	fer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen Wissen um die Bedeutung der Heimat sowie von Heimat und Fremde (interkulturelle Erziehung) im Sachunterricht		
--	--	--	--

**Wird Geographie im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Sachunterrichtsmodul  
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens

**Modul 3**

**Geographie als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach**

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Landeskunde Baden-Württemberg und Grundfragen der Didaktik

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Projekt: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden; Umweltbildung

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Landeskunde Baden-Württemberg	Überblick über die Naturräume und Kulturräume Baden-Württembergs Vertiefte Kenntnis ausgewählter Regionen Baden-Württembergs	(P) Projekt 1: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden vor Ort	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts im Nah- oder Fernraum
(P) Geographie-Didaktik 1	Kenntnisse über <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele, Inhalte und Standards der Geographie-Didaktik</li> <li>- Planung und Organisation von Lernprozessen</li> <li>- Arbeitsmittel und Unterrichtsverfahren</li> </ul>	(P) Ökonomie, Ökologie und Umweltbildung	Kenntnisse in Teilbereichen der Ökonomie und Ökologie sowie die Fähigkeit zur Verknüpfung der Teilbereiche unter didaktischen Fragestellungen
<i>z.B.</i> Geographische Arbeits-, Darstellungsmittel und -methoden	Kenntnis und Anwendung ausgewählter Darstellungsmittel, z.B.: GIS, Karte, Luftbild, Statistik, Interview	<i>z.B.</i> Regionale Geographie	Überblick über die behandelte Region unter Berücksichtigung curricularer und didaktischer Relevanz

## Modul 4 Geographie als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Modul für Studierende, die ein Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Geographie studieren.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Modul Geographie mit Bezug zur Grundschule für Studierende des mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbunds

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P für HF) Landeskunde Baden-Württemberg	Überblick über die Naturräume und Kulturräume Baden-Württembergs Vertiefte Kenntnis ausgewählter Regionen Baden-Württembergs
(P für HF) Geographie-Didaktik 1	Kenntnisse über <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele, Inhalte und Standards der Geographie-Didaktik</li> <li>- Planung und Organisation von Lernprozessen</li> <li>- Arbeitsmittel und Unterrichtsverfahren</li> </ul>
z.B. Geographische Arbeits-, Darstellungsmittel und -methoden	Kenntnis und Anwendung ausgewählter Darstellungsmittel, z.B.: GIS, Karte, Luftbild, Statistik, Interview

### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Didaktische Fragestellungen und Projekt: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P für HF) Projekt 2: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden vor Ort	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts im Nah- oder Fernraum
(P für HF) Geographie-Didaktik 2	Fähigkeit zur Erarbeitung einer Unterrichtssequenz zu einem ausgewählten Thema, z.B. Globalisierung, Leben in der Einen Welt, Interkulturelle Erziehung
z.B. Nutzung und Interpretation geographischer Darstellungsmittel und -methoden	Sicherer Umgang mit geographischen Darstellungsmitteln, z.B. Karteninterpretation, GIS

## Module 5 und 6

### Geographie als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

### 2.7.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.7.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

#### 2.7.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

#### 2.7.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.8 Geschichte

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.8.1 Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Geschichte als Hauptfach, als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Geschichte im Stufenschwerpunkt Grundschule als Hauptfach oder als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Technik studiert.

## Modul 1

### Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Geschichte erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse über Geschichtswissenschaft und historisches Lernen (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Geschichtswissenschaft - Methoden und Hilfsmittel des Faches - Möglichkeiten und Grenzen historischer Erkenntnisse	Grundlegende Einsichten in die Entstehung historischer Erkenntnisse und Vorstellungen
Grundlagen Fachdidaktik: Vorstellungen von Geschichte, Geschichtsbewusstsein, Medien, Formen von Geschichtsunterricht	Einsicht in Aufgaben und Methoden der Geschichtsdidaktik
Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung vor Ort	Fähigkeit zur Erschließung historischer Plätze und Orte

## Modul 2

### Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Sachunterrichtsmodul  
Integrative Formen und Inhalte des Lernens  
im Sachunterricht (P)

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Zentrale Inhaltsbereiche von Geschichte  
und Geschichtsdidaktik (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>	<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern  Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht	Ein Thema aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts (1914-1989/90) mit europäischen und außereuropäischen Perspektiven	Vertiefte Einsichten in Probleme der Geschichte des 20. Jahrhunderts
Didaktik des Sachunterrichts: Grundformen des Lehrens und Lernens	Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren  Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen	Ein Thema aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts (nationale, soziale Frage, Entstehung der Demokratie)	Grundkenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Demokratie und Industriegesellschaft
Konzeptionen des Sachunterrichts	Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts  Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen  Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen  Wissen um die Bedeutung der Heimat sowie von Heimat und Fremde (inter-	Medien und Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht	Konstruktion und Analyse von Unterrichtseinheiten



kulturelle Erziehung)  
im Sachunterricht

**Wird Geschichte im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens

### Modul 3

**Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach**

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Zentrale Themen der deutschen und europäischen Geschichte, außerschulische historische Lernorte im Sachunterricht

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Vertiefte Einsicht in die Geschichte einer Epoche vor 1789/Geschichte im Projekt

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Ein Thema aus der Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Einsicht in wichtige Bereiche und Zusammenhänge der deutschen Geschichte in ihren europäischen Bezügen.

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Ein Thema aus der Politik-, Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit, des Mittelalters oder der	Grundkenntnisse und Einsichten in regionale, nationale, europäische und außereuropäische historische Zusammenhänge und deren

		Antike	Bedeutung für Mitteleuropa und seine Regionen
(P) Formen der Einbeziehung außerschulischer Lernorte (Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Sachunterricht	Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte bieten.	(P) Formen der Einbeziehung außerschulische Lernorte (Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Geschichtsunterricht	Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte bieten
z.B. Ein Thema aus der Geschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit	Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft.	z.B. Teilnahme an einem Projekt mit historischen Fragestellungen	Einbringen historischer Fragestellungen in fachübergreifende Projekte

#### Modul 4

#### Geschichte als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Modul für Studierende, die ein Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Geschichte studieren.**

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Modul Geschichte mit Bezug zur Grundschule für Studierende des mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbunds

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Zentrale Themen der deutschen und europäischen Geschichte, Empirie im Geschichtsunterricht

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P für HF) Ein Thema aus der Kultur- und Sozialgeschichte des 19./20. Jahr-	Grundkenntnisse und Grundeinsichten in regionale und überregionale sozial- und kultur-	(P für HF) Ein Thema aus der Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Einsicht in wichtige Bereiche und Zusammenhänge der deutschen Geschichte in ihren europäischen

hundreds	geschichtliche Zusammenhänge		Bezügen
<i>(P für HF)</i> Formen der Einbeziehung außerschulischer Lernorte (Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Sachunterricht	Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte in Schulinähe bieten	<i>(P für HF)</i> Ein Thema aus der Geschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit	Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft
<i>z.B.</i> Ein Thema aus der Kultur- und Sozialgeschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit	Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft	<i>z.B.</i> Bedingungen und Formen historischen Lernens unter lerntheoretischen und kognitionspsychologischen Gesichtspunkten; Ergebnisse empirischer Forschung über Kenntnisse und Lernformen von Schülern unterschiedlichen Alters	Fähigkeit zur Verwendung von Ergebnissen der Lernpsychologie und der empirischen Forschung im Geschichtsunterricht

## Module 5 und 6

### Geschichte als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

### 2.8.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.8.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Erstellung einer Unterrichtssequenz, Abschlussklausur mit Quelleninterpretation, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

**2.8.2.2**

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

**2.8.2.3**

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

**2.9 Haushalt/Textil**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

**2.9.1 Inhalte****Modul 1****Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Haushalt/Textil erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Faches Haushalt/Textil an Grund- und Hauptschulen (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Haushaltsbezogene, mode- und textilwissenschaftliche Bildung: Schwerpunkt Fachwissenschaften - Haushalt im gesellschaftlichen Kontext, Formen des Zusammenlebens - Lebensgestaltung im Spannungsfeld zwischen Erwerbs- und Haushaltsarbeit - Haushaltsführung im Spannungsfeld von Bedürfnissen, Ressourcen und Bedingungen - Gegenstandsbereich Textilien und Bekleidung	Einsicht in Analyse exemplarischer Haushaltssituationen und -entscheidungen Fähigkeiten zur Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien in Haushaltssituationen Analyse und Beurteilung von Textilien und Bekleidung Entwicklung von Entscheidungen und Lösungsstrategien in textilen Handlungsfeldern

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Phänomen Mode</li> <li>- Textile Wertschöpfungskette, textil-technologische und bekleidungsphysiologische Grundlagen</li> </ul>	
<p>Grundlagen der Ernährung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- physiologische, psychosoziale und ökologische Aspekte</li> <li>- Ernährungsverhalten</li> </ul>	<p>Kenntnisse in Grundlagen zur Analyse und Beurteilung von Ernährungsverhalten fachdidaktische Reflexion der Grundlagen der Ernährung</p>
<p>Gestaltung und Material</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textiltechnologie</li> <li>- Gestaltungstheorien</li> </ul>	<p>Analyse und Beurteilung der Gestaltungstheorien Analyse und Beurteilung von Textilien fachdidaktische Reflexion</p>

## Modul 2

### Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

#### Fachdidaktische und fachpraktische Studien I (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Fachdidaktische Konzeptionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele, Inhalte und Methoden</li> <li>- fachdidaktische Reflexion von Fachinhalten</li> </ul>	<p>Kenntnis und Beurteilung von zentralen fachdidaktischen Konzeptionen</p>
<p>Nahrungszubereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschaffung und Verarbeitung</li> <li>- Gestaltung von Esssituationen und Esskulturen</li> <li>- fachdidaktische Aspekte der Nahrungszubereitung</li> </ul>	<p>Einblick in Beurteilung und Beschaffung von Lebensmitteln Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Planung, Zubereitung und Präsentation und dem Verzehr von Mahlzeiten und ihre kritische Bewertung fachdidaktische Reflexion</p>
<p>Gestaltungs- und Fertigungspraxis von Textilien und Bekleidung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschaffung</li> <li>- gestalterisches Arbeiten</li> <li>- fertigungstechnische Verarbeitung</li> </ul>	<p>Beurteilung und Beschaffung von textilen Materialien Fähigkeiten und Fertigkeiten in Entwurf, Gestaltung, Fertigung und Präsentation textiler Produkte und ihre kritische Bewertung; fachdidaktische Reflexion</p>

**Modul 3**

**Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach**

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Fachdidaktische und fachpraktische Studien II

Fachdidaktische und fachpraktische Studien II

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P) Fachdidaktische Konzeptionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachdidaktische Modelle</li> <li>- ästhetisch-kulturelle Bildung</li> <li>- didaktische Reflexion von Fachinhalten</li> <li>- Methoden</li> <li>- Anfangsunterricht</li> </ul>	<p>Beurteilung von fachdidaktischen Konzeptionen</p> <p>Begründung und Beurteilung von ästhetisch-kultureller Bildung</p>	<p>(P) Fachdidaktische Konzeptionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachdidaktische Konzeptionen und Modelle</li> <li>- Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht</li> </ul>	<p>Kenntnis und Beurteilung von zentralen fachdidaktischen Konzeptionen</p>
<p>(P) Planung, Zubereitung und Verzehr von Mahlzeiten in Alltagssituationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nahrungszubereitung unter alltagskulturellen, interkulturellen und gesundheitlichen Aspekten</li> <li>- Esskultur und Zusammenleben</li> <li>- fachdidaktische und fachpraktische Studien</li> </ul>	<p>Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Nahrungszubereitung</p> <p>Analyse und Reflexion von Ernährungssituationen</p> <p>fachdidaktische Reflexion</p>	<p>(P) Formbildung und Formgestaltung der Bekleidung und textiler Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwurf und Fertigung von Textilien und Bekleidung</li> <li>- freie textile Gestaltung und/oder bedarfsorientierte Produktion</li> <li>- fachdidaktische und fachpraktische Studien</li> </ul>	<p>Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textilgestaltung und Fertigung</p> <p>Präsentation von textilen Objekten und Bekleidung</p> <p>Anwendung von Methoden zur Kreativitätsförderung</p> <p>fachdidaktische Reflexion</p>
<p>z.B. Textile Techniken</p>	<p>Wissen um die textilen Kulturtechniken</p>	<p>z.B. Planung, Zu-</p>	<p>Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in</p>

und Gestaltung - textile Kultur- techniken - Wahrnehmungss- chu- lung - Kreativitäts- förderung - Übung fein- motorischer Fertigkeiten	Erweiterte Kennt- nisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Entwurf, Gestaltung und Präsentation textiler Produkte Analyse und Reflexi- on der Gestaltungs- praxis fachdidaktische Re- flexion	bereitung und Ver- zehr von Mahlzeiten in Alltagssituationen - Nahrungszu- bereitung unter alltagskulturellen, interkulturellen und gesundheit- lichen Aspekten - Esskultur und Zusammenleben - fachdidaktische und fachprakti- sche Studien	der Nahrungszu- bereitung Analyse und Refle- xion von Er- nährungssituationen fachdidaktische Re- flexion
--	---	---	---

## Modul 4

### Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Mode und Gestaltung

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<i>(P für HF)</i> Mode und Mode- markt - Modetheorien - Mode, Körper, Körpergestaltung - Produktion und Verbraucher- markt, Ver- braucherinformati- on und Ver- braucherschutz - Entwurf, Ge- staltung und Fertigung eines modischen Objektes	Analyse und Refle- xion von Mode, Modemarkt und Ver- braucherverhalten Wahrnehmung und Interpretation von Körperbildern Erweiterte Kennt- nisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textilgestaltung, -fertigung und Prä- sentation

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Mode, Ernährung und Verbraucherbildung

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<i>(P für HF)</i> Mode und Mode- markt - Modetheorien - Mode, Körper, Körpergestaltung - Produktion und Qualität - Verbraucher- markt, Ver- braucherinformati- onen und Ver- braucherschutz - Entwurf, Ge- staltung und Fertigung eines	Analyse und Reflexi- on von Mode, Modemarkt und Ver- braucherverhalten Wahrnehmung und Interpretation von Körperbildern Einblick in die Be- urteilung der Produktion und Qualität von Textilien und Bekleidung Erweiterte Kennt- nisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textilgestaltung, -fertigung und Prä-

		modischen Objektes	sensation fachdidaktische Re- flexion
<p>(P für HF) Formbildung und Formgestaltung der Bekleidung und texti- ler Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwurf und Fer- tigung von Texti- lien und Be- kleidung</li> <li>- freie textile Ge- staltung und/oder bedarfsorientierte Produktion</li> <li>- fachdidaktische und fachprakti- sche Studien</li> </ul>	<p>Erweiterte Kennt- nisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textilgestaltung und Fertigung</p> <p>Präsentation von textilen Objekten und Bekleidung</p> <p>Anwendung von Me- thoden zur Kreativi- tätsförderung</p> <p>fachdidaktische Re- flexion</p>	<p>(P für HF) Ernährung und Le- bensmittelmärkte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensmittel- produktion und Lebensmittel- qualität</li> <li>- Verbraucher- schutz und Ver- brauchersou- veränität</li> <li>- Esskultur, Körper und Gesundheit</li> <li>- Ernährungsleit- bilder, Bedürf- nisse und Werbung</li> <li>- Nahrungszu- bereitung unter alltagskulturellen und gesundheits- lichen Aspekten</li> </ul>	<p>Erweiterte Kennt- nisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Ernährung und Ess- kultur im Alltag</p> <p>Einblick in Be- urteilung von Lebensmittel- produktion und - qualität</p> <p>Einblick in Reflexion und Modifizierung des Ernährungsver- haltens</p> <p>Fachdidaktische Re- flexion</p> <p>Analyse und Reflexi- on von Werbungs- strategien im Um- gang mit Leitbildern und Bedürfnissen</p>
<p>z.B.:</p> <p>Textiltechnologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekleidungs- technologie</li> <li>- Bekleidungs- physiologie</li> <li>- Textilökologie</li> <li>- Kulturgeschichte</li> <li>- Ethnologie</li> <li>- Textilwirtschaft</li> <li>- Textilkunst</li> </ul>		<p>z.B.</p> <p>Fachdidaktische Konzeptionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele, Inhalte und Methoden der mode- und textil- wissenschaft- lichen Bildung</li> <li>- Ziele, Inhalte und Methoden der Er- nährungs- und Verbraucher- bildung</li> <li>- Projektmethode und Projekt- prüfung</li> </ul>	



## **Module 5 und 6**

### **Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach**

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### **2.9.2 Leistungsnachweise und Prüfung**

##### **2.9.2.1**

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Fachpraxis, Präsentation (alternativ Portfolio) mit fachdidaktischem Kommentar, Klausur, Hausarbeit und/oder ein Referat erbracht.

##### **2.9.2.2**

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Bericht, Kolloquium, Projektbericht und Projektpräsentation oder Erarbeitung fachinhaltlicher Grundlagen und fachdidaktischer Umsetzungen einer Unterrichtssequenz) zu erbringen.

##### **2.9.2.3**

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:  
Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.  
Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## **2.10 Informatik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### **2.10.1 Inhalte**

#### **Modul 1**

#### **Informatik als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Informatik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

## Standardanwendungen der Informatik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Informatik: Information darstellen und bearbeiten, speichern und transportieren, suchen und erfassen, strukturieren und verarbeiten	Informatiksysteme für Standardanwendungen verstehen
Anwendungsprogramme und ihr Einsatz im schulrelevanten Kontext: - Textverarbeitung, Präsentation, Tabellenkalkulation, Grafik- und Soundbearbeitung, Kommunikation und Kooperation, - Anwendung des Betriebssystems	Selbständig schulbezogene Aufgaben mit adäquaten Anwendungsprogrammen lösen

**Modul 2****Informatik als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

## Didaktik der digitalen Medien (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Digitale Medien: für Präsentation, Kommunikation und Kooperation, Lehren, Lernen und Unterricht Mehrwert digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten Mediendidaktik und Medienpädagogik	Mediendidaktische und medienpädagogische Grundkompetenzen
eLearning - Lernen und Unterrichten mit digitalen Medien: - Computer und Internet als Werkzeug und Medium, Lern- und Arbeitsmittel im fachbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht	Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht mit digitalen Medien analysieren, planen und durchführen

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung von Lern- und Unterrichtssoftware sowie Lernangeboten des Internets</li> <li>- Unterrichtsplanung für Klassenunterricht, Gruppen-, Partner-, Einzel- und Projektarbeit</li> <li>- Mehrwert digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten</li> </ul>	
<p>Lehren mit digitalen Medien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterrichtsvorbereitung und -organisation mit Computer und Internet, Produzieren und Gestalten digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten</li> <li>- Ausstattung von Informatik-Fachräumen und Klassenzimmern mit Hardware und Software</li> <li>- Bewertung von Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler</li> </ul>	<p>Computer und Internet als Werkzeug und Medium für professionelles Arbeiten als Lehrer(in) einsetzen Informatik-Ausstattung der Schule betreuen und in Zusammenarbeit mit einschlägigen Firmen warten und pflegen</p>

### Modul 3

#### Informatik als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

##### Grundlagen der Schulinformatik

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P) Fundamentale Ideen der Informatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analoge und digitale Informationsdarstellung, Codieren und Decodieren, Dateien</li> <li>- Automatische Verarbeitung digitaler Daten über Hardware und Software, Programme</li> <li>- Mensch-Computer-Interaktion, lokale und globale Vernetzung von Computern, Multimedia</li> <li>- Informations- und Kommunikations-</li> </ul>	<p>Informatik grundlegend verstehen Informatisches Denken Vermittlungskompetenz</p>

technik, Neue Medien - Daten, Information und Medien: - Informations- und Datenverarbeitung, Informationsgesellschaft, Mediengesellschaft	
(P) Informationstechnische Grundbildung / Informatische Bildung: - Ziele, Inhalte und Methoden des Lehrens und Lernens von Informatik - Informatische Bildung in den Grund- und Hauptschulen Baden-Württembergs und anderer Bundesländer: Konzeptionen, Curricula, Schulbücher, Bildungspläne - Informatische Bildung und Medienkompetenz	Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht über Computer, Informationstechnik und Informatik analysieren, planen und durchführen
z.B. Problemlösen mit einer Programmiersprache: - Prozeduren erstellen: Befehle, Parameter, lokale und globale Variable - Prozeduren strukturieren: Sequenzen, Schleifen, Verzweigungen, Funktionen, Rekursion - Modularisierung: BOTTOM-UP- und TOP-DOWN-Vorgehen - Objektorientiertes Modellieren	Informatik grundlegend verstehen Informatisches Denken Vermittlungskompetenz

## Modul 4

### Informatik als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Vertiefungen zur Informatik und ihrer Didaktik

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P für HF) Fachdidaktik Informatik: - Informatische Bildung in Schule und Ge-	Vermittlungskompetenz Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht über Computer, Informations-

<p>sellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Informationstechnische Grundbildung, Informatische Bildung und Medienkompetenz</li><li>- Didaktik der Informatik: Ziele, Inhalte, Methoden</li><li>- eLearning und Mediendidaktik</li></ul>	<p>technik und Informatik analysieren, planen und durchführen</p> <p>Curricula und Didaktiken der Schulfächer von Grund- und Hauptschule weitgehend selbständig weiterentwickeln</p>
<p><i>(P für HF)</i></p> <p>Weitere Themen z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Simulation im naturwissenschaftlichen Unterricht</li><li>- Messwerterfassung und -verarbeitung im naturwissenschaftlichen Unterricht</li><li>- Steuern und Regeln im Technikunterricht</li><li>- Simulation im sozialkundlichen Unterricht</li><li>- Computernetzwerke</li><li>- Betriebssysteme</li><li>- Objektorientierte Programmierung</li><li>- Interaktive Webseiten</li><li>- Computerspiele</li></ul>	<p>Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten exemplarischen fach-informatischen Gebieten mit bildungsrelevantem Bezug erwerben</p>

## Modul 5

### Informatik als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

### 2.10.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.10.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Seminararbeit, Präsentation selbständiger Problemlösungen, selbständige Aufgabenlösungen zu einem schulbezogenem Thema erstellen, schriftlich dokumentieren und präsentieren erbracht.

#### 2.10.2.2

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:  
Im Leitfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4 und ggf. 5 statt.

## 2.11 Kunst

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.11.1 Inhalte

#### Modul 1

#### Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Kunst erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

#### Grundlagen der Fachdidaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen und Methoden der Kunst- und Medienbetrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kunstwissenschaftliche Werkanalyse</li> <li>- Lernziele und Methoden der Bildbetrachtung</li> <li>- Wahrnehmungstheorie / Rezeptions-Ästhetik / Wahrnehmungspsychologie</li> </ul>	Fähigkeit zur Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse
Grundlagen und Methoden künstlerischer Prozesse in der Grund- und Hauptschule (G/H): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien der künstlerischen Kreativität</li> <li>- Künstlerischer Anfangsunterricht</li> <li>- Kindliche Bildsprache und Entwicklung der Bildkompetenz von Jugendlichen / Phänomene der Jugendästhetik</li> <li>- Didaktische Reflexion von Methoden und Lernzielen in der Grundschule und Hauptschule</li> <li>- Exemplarische Entwicklung von künstlerischen Problemstellungen aus den Arbeitsbereichen: Malerei / Farbe, Körper / Raum (Formen oder Bauen)/ Raum</li> </ul>	Fähigkeit zur Planung und Entwicklung künstlerischer Rezeptionsprozesse in der Grund- und Hauptschule Planung, Methodik und Reflexion von Unterricht
Grundlagen und Methoden des künstlerischen Projekts in der Grundschule / Hauptschule: Exemplarische Konzeption, Erprobung und	Fähigkeit zur Konzeption und Reflexion künstlerischer Projekte in der Grund- und Hauptschule

Reflexion von themenzentrierten Projekten  
aus den Arbeitsbereichen: traditionelles und  
experimentelles bildnerisches Gestalten,  
Spiel/Aktion, Kunstrezeption

## Modul 2

### Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Einführung in die künstlerischen Studien (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Künstlerische Studien I - Schwerpunkt Grafik – Malerei - Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeitsprozesse	Entwickeln von Fähigkeiten eigener künstlerischer Arbeitsprozesse und deren Reflexion Differenzierung bildsprachlicher Möglichkeiten
Künstlerische Studien II/III - Wahlweise aus den Bereichen: Darstellendes Spiel, Plastik./ Raum, Druckgrafik, Fotografie / Film / Neue Medien, integrierende Kunstformen - Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeitsprozesse	

**Modul 3****Kunst als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach**

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Vertiefung und Schwerpunktbildung

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
<p>(P) Medien- und Werkanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werkbetrachtung von Originalen</li> <li>- Werkinterpretationen in historischen und lebensweltlichen Kontexten</li> <li>- Methoden zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken und Medienprodukten</li> </ul>	<p>Kritisches Methodenbewusstsein, Fähigkeit zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken und Medienprodukten</p>
<p>(P) Kritische Analyse kunstdidaktischer Modelle für die Grundschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Exemplarische kunstdidaktische Konzeptionen</li> <li>- Erprobung von Praxisbeispielen</li> </ul> <p>Kritische Analyse kunstdidaktischer Modelle für die Hauptschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Exemplarische kunstdidaktische Konzeptionen</li> </ul> <p>Erprobung von Praxisbeispielen</p>	<p>Fähigkeit zu kritischer Reflexion und Konzeption kunstdidaktischer Prozesse</p>
<p>z.B. Schwerpunktbildung in den künstlerischen Studien in einem der Arbeitsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellendes Spiel</li> <li>- Plastik./ Raum</li> <li>- Druckgrafik</li> <li>- Fotografie / Film / Neue Medien</li> <li>- integrierende Kunstformen</li> </ul> <p>mit schriftlicher Reflexion zum künstlerischen Arbeitsprozess im gewählten Arbeitsbereich</p>	<p>Vertiefung der eigenen bildsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten und deren Reflexion</p>



## Modul 4

### Kunst als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

##### Künstlerisches Projekt

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<i>(P für HF)</i> Künstlerisches Projekt Integration folgender Anteile: <ul style="list-style-type: none"><li>- Künstlerische Prozesse (eigene Projektarbeit)</li><li>- Wissenschaftliche Methoden, z.B. aus Philosophie, Kunstwissenschaft, Natur- und Kulturwissenschaften usw.</li></ul>	Fähigkeit zur selbst bestimmten Entwicklung und Reflexion künstlerischer Projekte Fähigkeit zur Multiperspektivität und Multi-medialität

## Module 5 und 6

### Kunst als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.11.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.11.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Schriftliche Hausarbeit und evtl. eine weitere schriftliche Hausarbeit, in der auf der Basis der eigenen künstlerischen Reflexion ein stufenspezifisches Unterrichtsmodell entwickelt wird, Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmittel, Präsentation von Lernergebnissen, Ergebnissen künstlerischer Studien in Mappenpräsentation und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung erbracht.

##### 2.11.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Projektpräsentation mit didaktischer Reflexion, Präsentation eines selbst gestellten künstlerischen Projektes bzw. einer selbstgewählten künstlerischen Schwerpunktsetzung) zu erbringen.

**2.11.2.3**

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

**2.12 Mathematik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

**2.12.1 Inhalte****Modul 1**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

**Mathematik für alle Studierenden, die Mathematik nicht als Fach gewählt haben**

Mathematikdidaktischer Kurs (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Einführung in die Mathematikdidaktik Unterrichtsbeispiele, an denen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele</li> <li>- Inhalte</li> <li>- Prinzipien</li> </ul> des Mathematikunterrichts in den Klassen 1 bis 10 erläutert werden	Kenntnisse über das mathematische Denken von Kindern (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) und die Entwicklung von mathematischen Kernideen
Didaktik I (1. - 4. Schuljahr) spezielle Themen des Mathematikunterrichts in der Grundschule <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arithmetik</li> <li>- Geometrie</li> <li>- Sachrechnen</li> </ul>	Kenntnisse über den mathematischen Anfangsunterricht und spezielle Themen der Klassen 3 und 4
Didaktik II (5.-10. Schuljahr) spezielle Themen des Mathematikunterrichts in der Hauptschule, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arithmetik</li> <li>- Geometrie</li> <li>- Sachrechnen</li> </ul>	Kenntnisse über den Mathematikunterricht in den Klassen 5 bis 10

Anstelle dieses Moduls kann das entsprechende Basismodul gem. Anlage 1 Nr. 2.2 zur SPO I studiert werden.

### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

#### Mathematik für alle Studierenden, die Mathematik als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach gewählt haben

Didaktische Orientierung und arithmetische Grundkompetenzen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Mathematikdidaktik Unterrichtsbeispiele, an denen - Ziele - Inhalte - Prinzipien des Mathematikunterrichts in den Klassen 1 bis 10 erläutert werden	Kenntnisse über das mathematische Denken von Kindern (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) und die Entwicklung von mathematischen Kernideen
Einführung in die Arithmetik, z. B. Zahlentheorie	Kenntnisse über ausgewählte Kapitel der Arithmetik

### Modul 2

#### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Didaktische Grundlegung I und geometrische Grundkompetenzen (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Didaktik I (G: 1. bis 4. Schuljahr H: 3. bis 6. Schuljahr) spezielle Themen des Mathematikunterrichts in der Grund- und Hauptschule, z. B. - Einführung der Grundrechenarten (G) - Bruchrechnung und negative Zahlen (H) - Aufbau geometrischer Begriffe	Kenntnisse über den Mathematikunterricht in den Klassen 1 bis 4 bzw. 3 bis 6

Einführung in die Geometrie, z. B.  
- Kongruenzgeometrie und deren An-  
wendungen

Kenntnis über ausgewählte Kapitel der Ge-  
ometrie

### Modul 3

#### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Didaktische Grundlegung II und Kompetenzen in der Anwendung von Mathematik

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Didaktik II (G: 5. bis 7. Schuljahr H: 7. bis 10. Schuljahr) spezielle Themen des Mathematikunter- richts in der Grund- und Hauptschule, z. B. - Schriftliches Rechnen (G) - Sachrechnen (H)	Kenntnisse über den Mathematikunterricht in den Klassen 5 bis 7 bzw. 7 bis 10
(P) Anwendungsbezogene Mathematik	Kennen lernen und Beherrschung aus- gewählter Kapitel aus der anwendungsbe- zogenen Mathematik
z. B. Veranstaltung zu Themen wie - Leistungsmessung - Didaktik der Geometrie - Üben - Entdeckendes Lernen	

### Modul 4

#### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

## Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

### Medien im Mathematikunterricht und diagnostische Kompetenzen

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<i>(P für HF)</i> Arbeitsmittel (G) bzw. Computer im Mathematikunterricht (H)	Bewertungsfähigkeit von Arbeitsmitteln/Software
<i>(P für HF)</i> Mathematisches Denken von Schülern der Primar- (G) bzw. der Sekundarstufe I (H) (insbesondere Lernschwäche und Leistungsstärke)	Planung, Durchführung und Auswertung von Lerngelegenheiten oder von diagnostischen Gesprächen
z. B. Veranstaltung zu Themen wie - Raumgeometrie - Kombinatorik und Wahrscheinlichkeit - Statistik - Informatik - Zahlbereiche - Algebra	

## Module 5 und 6

### Mathematik als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

### 2.12.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.12.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

**2.12.2.2**

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Falldarstellung, Referat, Hausarbeit, Kolloquium) zu erbringen.

**2.12.2.3**

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:  
Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.  
Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

**2.13 Musik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

**2.13.1 Inhalte****Modul 1****Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Musik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Modul 1 (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Einführung in die Musikwissenschaft	Konzeptionen und Disziplinen der Musikwissenschaft
Vokales und instrumentales Musizieren im Klassenverband der Grund- bzw. Hauptschule	Kennenlernen verschiedener didaktischer Ansätze für Grund- bzw. Hauptschule und Möglichkeiten gebundenen und freien Musizierens mit Stimme und Instrumenten
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Hauptinstrument, Nebeninstrument für Hauptfach, Gesang, Musiktheorie

## Modul 2

### Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

##### Modul 2 (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Musik und Medien	Umgang mit technischen Geräten, Didaktik tontechnischer Medien
Grundlagen des Musikunterrichts in der Grund- bzw. Hauptschule	Kenntnisse der Arbeitsbereiche des Musikunterrichts in der Grund- bzw. Hauptschule, der Musiklehr- und Liederbücher und der Methoden des Musikunterrichts
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Hauptinstrument, Nebeninstrument für Hauptfach, Gesang, Musiktheorie

## Modul 3

### Musik als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

##### Modul 3

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Analyse/Formenlehre	Methoden der musikalischen Analyse an ausgewählten Beispielen aus unterschiedlichen Epochen und Stilen,
(P) Künstlerisch-praktischer Unterricht	Hauptinstrument, Nebeninstrument für Hauptfach, Gesang, Musiktheorie/Gehörbildung Ensembleleitung

z.B. Musik und Bewegung / Improvisation / Klassenmusizieren	Fähigkeit zum Musizieren im Klassenverband, zum Bewegen auf Musik und zur Improvisation
--	---

**Modul 4****Musik als Hauptfach, als Leitfach**

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Modul 4

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
<i>(P für HF)</i> Musikdidaktische Konzeptionen	Kenntnis musikdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen
<i>(P für HF)</i> Künstlerisch-praktischer Unterricht	Hauptinstrument, Nebeninstrument für Hauptfach, Gesang, Musiktheorie/Gehörbildung Ensembleleitung
z.B. Themen aus der Historischen und Systematischen Musikwissenschaft	Kenntnisse ausgewählter Themen aus der Historischen und Systematischen Musikwissenschaft

**Modul 5****Musik als Hauptfach, als Leitfach**

Das Modul 5 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.



## Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

### Modul 5

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Hauptinstrument, Nebeninstrument für Hauptfach, Gesang, Musiktheorie/Gehörbildung Ensembleleitung
Musikdidaktik und Unterrichtsforschung	Vertiefte Kenntnis ausgewählter musik- didaktischer Teilbereiche

### Module 6

#### Musik als Hauptfach

Die Inhalte des Moduls 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.13.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.13.2.1

Die akademische Teilprüfung gemäß § 16 z.B. wird durch Abschluss von Fächern aus dem künstlerisch-praktischen Bereich, durch fachpraktische Prüfungen, Musiktheorie, Hauptinstrument und Gesang bzw. Instrument und Gesang erbracht.

##### 2.13.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

##### 2.13.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.14 Physik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.14.1 Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Physik als Hauptfach, als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Physik im Stufenschwerpunkt Grundschule als Hauptfach oder als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftslehre studiert.

#### Modul 1

##### Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Physik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

##### Naturphänomene in der Schule (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Physikalische und didaktische Aspekte ausgewählter Naturphänomene, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Licht und Schatten</li> <li>- Tages- und Jahreszeiten, Mondphasen, Finsternisse</li> <li>- Schwimmen, Schweben, Sinken</li> <li>- Wetter</li> <li>- Elektrizität</li> </ul>	Demonstrations- und Schülerexperimente zu geeigneten Naturphänomenen planen und durchführen können.  Ausgewählte Naturphänomene kennen und unter physikalischen und didaktischen Gesichtspunkten beschreiben und erklären können.

#### Modul 2

##### Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Sachunterrichtsmodul  
Integrative Formen und Inhalte des Lernens  
im Sachunterricht (P)

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Elementare Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht
Didaktik des Sachunterrichts: Grundformen des Lehrens und Lernens	Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen
Konzeptionen des Sachunterrichts	Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Elementare Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich sowie experimentelle Grundlagen für den Unterricht (insbes. Mechanik)	Fachliches Hintergrundwissen zu Inhalten der Schulphysik anwenden können Fachdidaktische Grundlagen zu ausgewählten Inhalten kennen und umsetzen können Demonstrations- und Schülerexperimente zu ausgewählten Inhalten planen und durchführen können

Wissen um die Bedeutung der Heimat sowie von Heimat und Fremde (interkulturelle Erziehung) im Sachunterricht
--

**Wird Physik im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht  Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens

### Modul 3

#### Physik als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Elementare Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung von Inhalten

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P)	Fachliche Grund-

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P)	Fachwissenschaft-

<p>Fachliche, fachdidaktische und experimentelle Grundlagen zu verschiedenen Teilgebieten der Physik</p>	<p>lagen der behandelten Teilgebiete kennen und schulbezogen anwenden können Fachdidaktische Grundlagen zu ausgewählten Inhalten kennen und umsetzen können Demonstration- und Schülerexperimente zu ausgewählten Inhalten planen und durchführen können</p>	<p>Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung von Inhalten (insbes. E-Lehre)</p>	<p>liche Kenntnisse, die das Fundamentum in den behandelten Teilgebieten der Physik vertiefen. Fachdidaktische Kenntnisse (z.B. zu Methoden im Physikunterricht, Evaluation von Unterricht, Aspekte einer genderorientierten Fachdidaktik)</p>
--	--	--	--

## Modul 4

### Physik als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Modul für Studierende, die ein Fach aus dem sozialwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Physik studieren.**

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Modul Physik mit Bezug zur Grundschule für Studierende des sozialwissenschaftlichen Fächerverbunds

Naturphänomene in der Schule

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p><i>(P für HF)</i> Physikalische und didaktische Aspekte ausgewählter Naturphänomene, z. B. - Licht und Schatten - Tages- und Jah-</p>	<p>Demonstrations- und Schülerexperimente zu geeigneten Naturphänomenen planen und durchführen können. Ausgewählte Naturphänomene kennen</p>	<p><i>(P für HF)</i> Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden (insbes. zur Wärmelehre, Optik und modernen Physik)</p>	<p>Fachdidaktische Kenntnisse (z.B. zur Elementarisierung und zum Medieneinsatz im Physikunterricht) umsetzen können Fachwissenschaftliches Wissen aus</p>

reszeiten, Mondphasen, Finsternisse - Schwimmen, Schweben, Sin- ken - Wetter - Elektrizität	und unter phy- sikalischen und di- daktischen Ge- sichtspunkten be- schreiben und er- klären können.	den Teilgebieten an- wenden können.
--	---	--

## Module 5 und 6

### Physik als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.14.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.14.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Kolloquium, Arbeitsbericht (Portfolio, Versuchsprotokolle), aus dem die durchgeführten Versuche und erlernten Inhalte sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse hervorgehen, erbracht.

##### 2.14.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen

##### 2.14.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.15 Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.15.1 Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Politikwissenschaft als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Politikwissenschaft im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Technik studiert.

#### Modul 1

##### Politikwissenschaft als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Politikwissenschaft erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundlagen der Politikwissenschaft und der Politikdidaktik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Politikwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse und Übersicht über die Teilgebiete der Fachdisziplin
Einführung in eine Teildisziplin der Politikwissenschaft (wahlweise)	Exemplarische Kenntnisse eines Teilgebiets der Politikwissenschaft
Einführung in die Didaktik der politischen Bildung	Grundlegende Kenntnisse der Probleme und Fragestellungen der Fachdisziplin

#### Modul 2

##### Politikwissenschaft als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Sachunterrichtsmodul  
Integrative Formen und Inhalte des Lernens  
im Sachunterricht (P)

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Grundfragen des politischen Systems (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht
Didaktik des Sachunterrichts: Grundformen des Lehrens und Lernens	Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen
Konzeptionen des Sachunterrichts	Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen Wissen um die Bedeutung der Heimat

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Kenntnisse und Einsichten über Strukturen, Prozesse und Aufgabenstellungen des politischen Systems
Politische Theorie	Kenntnisse und Einsichten über: - politische Ideen, Konzeptionen und Probleme der Demokratie <i>oder.</i> - internationale Konflikte, Probleme der Globalisierung
Politische Kultur	Grundlegende Kenntnisse über den Problembereich politische Sozialisation und politische Partizipation sowie Fähigkeit, entsprechende Fragestellungen didaktisch zu reflektieren



sowie von Heimat  
und Fremde (inter-  
kulturelle Erziehung)  
im Sachunterricht

**Wird Politikwissenschaft im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Ver-  
anstaltungen aus dem Bereich Sachunter-  
richt (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projek- te/fächerübergreifend e Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Be- deutung inter- disziplinären Arbeitens im er- ziehenden Unterricht  Kenntnis von Formen interdisziplinären Ar- beitens

### Modul 3

#### Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Grundfragen des politischen Systems

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Regierungshandeln und Internationale Be-  
ziehungen

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
( <i>P</i> ) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Kenntnisse und Ein- sichten über Struk- turen, Prozesse und Aufgabenstellungen des politischen Sys- tems

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
( <i>P</i> ) Verfassungslehre/ Regierungslehre	Kenntnisse und Ein- sichten über zentrale Aspekte der rechts- staatlichen Ver- fassung und des Regierungssystems

			in Deutschland
(P) Politische Theorie	Kenntnisse und Ein- sichten über : politische Ideen, Konzeptionen und Probleme der De- mokratie. <i>oder</i> internationale Kon- flikte, Probleme der Globalisierung	(P) Planung und Ana- lyse des Politikunter- richts	Fähigkeit zur kriti- schen Reflexion von Inhalt und Methodik von Unterrichtsent- würfen
<i>z.B.</i> Politische Kultur	Grundlegende Kenntnisse über den Problembereich politische Sozialisa- tion und politische Partizipation sowie Fähigkeit, ent- sprechende Frage- stellungen didaktisch zu re- flektieren	<i>z.B.</i> Europapolitik/ Inter- nationale Be- ziehungen	Kenntnisse und Ein- sichten über die Ent- wicklung der Eu- ropäischen Union <i>oder</i> Kenntnisse und Ein- sichten über die Ent- wicklung eines inter- nationalen Konfliktes

## Modul 4

### Politikwissenschaft als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Modul für Studierende, die ein Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Politikwissenschaft studieren.**

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Modul Politikwissenschaft mit Bezug zur Grundschule für Studierende des mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbunds

Grundstrukturen der Politik und des sozialwissenschaftlichen Unterrichts

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Politikdidaktik und Zukunftsfragen

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P für HF) Sozialwissenschaftliche Inhaltsfelder des Sachunterrichts (sozialer und kultureller Wandel von Kindheit und Familie/ Lebenswelten von Kindern/Peergroups/Schule/Freizeit/Medien/Arbeitswelt/politisches Handeln im Nahbereich/Suchtprävention) oder Grundzüge der Demokratie als politische Ordnung und Demokratie-Lernen in der Schule	Politologische Zugänge zu ausgewählten Inhalten kennen und anwenden; sozialwissenschaftliche, historische, soziologische, politologische Aspekte des Sachunterrichts identifizieren und in ihren Strukturen analysieren; elementare Merkmale der Demokratie kennen und in schulisches Lernen einbringen (u.a. Klassenrat)	Medien und Methoden im Politikunterricht	Fähigkeit zur reflexiven Nutzung der neuen Medien sowie Fähigkeit zum Einsatz erfahrungs- und handlungsorientierter Methoden;
(P für HF) Politische Sozialisation im Kindes- und Jugendalter	Studien zur politischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen analysieren, methodenkritisch prüfen und in ihren Konsequenzen für den Sachunterricht beurteilen	Konzeptionelle Ansätze in der Politikdidaktik	Fähigkeit, spezielle Fragestellungen der Politikdidaktik vertieft zu reflektieren, z.B. - Politische Urteilsbildung - Demokratie-Lernen - Politischer Extremismus

			- Europa im Unterricht
z.B. Medien und Methoden im sozialwissenschaftlichen Sachunterricht <i>oder:</i> Empirische Unterrichtsanalysen und Lernwege im sozialwissenschaftlichen Sachunterricht	fachdidaktische Kategorien /Prinzipien und schüleradäquate Lernwege bei der Beobachtung, Beschreibung, Planung und Begründung von Sachunterricht kennen und anwenden; Methodenkonzepte kennen, adressaten- und themengerecht einbringen und zur Diagnose von Lernprozessen nutzen; fachspezifische Arbeitstechniken, Mikro- und Makromethoden kennen und anwenden; Neue Medien kennen und beurteilen	Sozialer Wandel und politische Steuerung	Fähigkeit, sozialen Wandel und politische Zukunftsaufgaben an einem ausgewählten Beispiel vertieft zu reflektieren, z.B. - Familien und Familienpolitik - Zukunft der Arbeitswelt - Migration und Integration - Schule und Bildungspolitik.

## Modul 5

### Politikwissenschaft als Leitfach

Der Inhalt des Moduls 5 wird von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.15.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.15.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Referat, Hausarbeit, Klausur, Kolloquium erbracht.

##### 2.15.2.2

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:  
Im Leitfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4 und ggf. 5 statt.

#### 2.16 Sport

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### **2.15.1 Inhalte**

#### **Modul 1**

**Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Sport erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul im Hauptstudium studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

#### Grundlagen des Schulsports (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Sportpädagogik	Anwendung der erworbenen Grundkenntnisse
Grundlagen von Bewegung und Training	Anwendung der erworbenen Grundkenntnisse
Körperbildung und Bewegungserfahrung	Kenntnis von Lern-, Übungs- und Trainingsprozessen

### Modul 2

#### Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

#### Inhalte des Sportunterrichts in Theorie und Praxis (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Spielen und Spiele inszenieren (z.B. Kleine Spiele, Große Sportspiele)	Spielfähigkeit vermitteln Spielfertigkeiten kennen und demonstrieren
Spielen und Sichbewegen im Wasser / Schwimmen  Rettungsschwimmen	Spielen und Sichbewegen im Wasser anleiten Schwimmtechniken kennen und demonstrieren Helfen und Retten im Wasser
Laufen, Springen, Werfen/ Leichtathletik, Sichbewegen mit und ohne Handgerät / Gymnastik und Tanz, Sichbewegen an Großgeräten / Turnen	Grundsportarten kennen, beherrschen und lehren Leichtathletische, gymnastische, tänzerische und turnerische Fertigkeiten kennen und demonstrieren

### Modul 3

## Sport als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Inhalte des Sportunterrichts in Theorie und Praxis

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Sportdidaktik z.B. Modelle und Konzepte der Sportdidaktik	Sportunterricht planen und analysieren Unterrichtsentwurf/-reflexion anfertigen
(P) Spielen, Tanzen und Gestalten Laufen, Springen, Werfen / Leichtathletik Sichbewegen mit und ohne Handgerät / Gymnastik und Tanz Sichbewegen an Großgeräten / Turnen Schwimmen	Zu ästhetischer Bewegungsgestaltung an- leiten Gymnastische und tänzerische Bewegungs- formen demonstrieren und lehren Grundsportarten kennen, beherrschen und lehren Leichtathletische, gymnastische, tänzeri- sche, turnerische und schwimmerische Fer- tigkeiten kennen und demonstrieren und lehren

## Modul 4

### Sport als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule****Sportwissenschaftliche Grundlagen des Sport(unterricht)s**

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
(P für HF) Sport und Erziehung	Einsichten in die Zusammenhänge von Sport und Erziehung gewinnen und anwenden können
(P für HF) Sport und Gesundheit	Einsichten in die Bedeutung von Bewegung für Wohlbefinden und Gesundheit gewinnen und anwenden können
z.B. Sport, Individuum und Gesellschaft	Einsichten in die Bedeutung von sportpsychologischen, sportsoziologischen und sporthistorischen Sachverhalten gewinnen und diese auf relevante sportliche Handlungsfelder übertragen können

**Module 5 und 6****Sport als Hauptfach, als Leitfach**

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

**Modul 5****Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Freie Themenangebote (optional)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Rettungsschwimmen	Helfen und Retten im Wasser
Schulleben als Bewegungsleben z.B. Winter-/Sommersportkurse - Sporttage, Wettkämpfe - Bewegungsraum Schule	Angebote außerhalb des Sportunterrichts gestalten und organisieren
Wahlsportarten z.B. Große Sportspiele - Rückschlagspiele	Kenntnisse in den Wahlsportarten erweitern und vertiefen

**Modul 6**



## Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Freie Themenangebote (optional)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
vertiefendes Theorieangebot zu den Inhalten des Moduls 4	Kenntnisse in Theoriefelder vertiefen
Aktuelle sportliche Bewegungsfelder z.B. - Natursportarten - Trendsportarten - Kämpfen	Aktuelle sportliche Bewegungsfelder erschließen
Psychomotorik	Einsichten in die Bedeutung der Psychomotorik

### 2.16.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.16.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, sportmotorischen Test, didaktisch-praktische Prüfung oder Hausarbeit erbracht.

#### 2.16.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Im Hauptfach, Leitfach und im affinen Fach ist ein Nachweis über eine Qualifikation im Rettungsschwimmen zu erbringen.

#### 2.16.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

### 2.17 Technik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.17.1 Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Technik als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Technik im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftslehre studiert.

#### Modul 1

##### Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Technik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Grundlagen des Technikunterrichts (*P*)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in Grundsachverhalte der Technik mit Schwerpunkt auf Technikbegriff, technische Systeme, technische Verfahren, human-soziale Dimensionen der Technik	Einsichten in grundlegende technische und technikwissenschaftliche Zusammenhänge
Einführung in die Technikdidaktik mit Schwerpunkt auf Legitimation, Ziele, Methoden, Medien des Technikunterrichts unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes	Einsichten in grundlegende technikdidaktische Zusammenhänge
Maschinenpraxis / Unfallverhütung	Kenntnis der Maßnahmen zur Unfallverhütung/Arbeitssicherheit Fähigkeit zum sicheren Gebrauch von Werkzeugen und Maschinen

## Modul 2

### Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Sachunterrichtsmodul  
Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (P)

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	<p>Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern</p> <p>Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht</p>	<p>Studien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Teilbereichen</p> <p>Technikwissenschaftliche Einzeldisziplinen z.B. Maschinenteknik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung,</p> <p>Allgemeine Technikwissenschaft: z.B. Allgemeine Technologie, Techniksoziologie, Technikphilosophie, Technikgeschichte</p>	<p>Grundlegende Ein-sichten in allgemeine strukturelle Zusammenhänge eines technikwissenschaftlichen Bereiches</p>
Didaktik des Sachunterrichts: Grundformen des Lehrens und Lernens	<p>Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren</p> <p>Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unter-</p>	<p>Studien zu exemplarischen fachdidaktischen Problemstellungen und Teilbereichen z.B. didaktische Konzepte, Fachge-</p>	<p>Grundlegende Ein-sichten in die Didaktik der Technik, in aktuelle fachdidaktische Konzepte und in die Fachgeschichte</p>

	richtssituationen	schichte, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, fachübergreifende Perspektiven des Technikunterrichts	
Konzeptionen des Sachunterrichts	<p>Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts</p> <p>Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen</p> <p>Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen</p> <p>Wissen um die Bedeutung der Heimat sowie von Heimat und Fremde (interkulturelle Erziehung) im Sachunterricht</p>	Technologie: Werkstoffe und Verfahren	Fähigkeit zu zweckbezogenem sachgerechtem und sicherem Einsatz von Werkzeugen und Werkstoffen

**Wird Technik im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	<p>Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht</p> <p>Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens</p>

### Modul 3

#### Technik als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Fachwissenschaftliches und technologisches Vertiefungsstudium und schulpraktische Studien

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P) Studien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Teilbereichen Technikwissenschaftliche Einzeldisziplinen z.B. Maschinenteknik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung, Allgemeine Technikwissenschaft: z.B. Allgemeine Technologie, Techniksoziologie, Technikphilosophie, Technikgeschichte</p>	<p>Grundlegende Ein-sichten in all-gemeine strukturelle Zusammenhänge eines technikwissenschaftlichen Bereiches</p>
<p>(P) Studien zu exemplarischen fachdidaktischen Problemstellungen und Teilbereichen z.B. didaktische</p>	<p>Grundlegende Ein-sichten in die Didaktik der Technik, in aktuelle fachdidaktische Konzepte und in die Fachgeschichte</p>

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P) Vertiefungsstudien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Teilbereichen Technikwissenschaftliche Einzeldisziplinen, z.B. Maschinenteknik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung, Allgemeine Technikwissenschaft z.B. Allgemeine Technologie, Techniksoziologie, Technikphilosophie, Technikgeschichte</p>	<p>Vertieftes Verständnis technikwissenschaftlicher Zusammenhänge.</p>
<p>(P) Technologische Studien in exemplarischen Technikbereichen z.B. in Maschinenteknik, Energie-</p>	<p>Fähigkeit zum Entwickeln, Herstellen, Nutzen und Bewerten technischer Systeme</p>

Konzepte, Fachgeschichte, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, fachübergreifende Perspektiven des Technikunterrichts		technik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung,	
z.B. Technologie: Werkstoffe und Verfahren	Fähigkeit zu zweckbezogenem sachgerechtem und sicherem Einsatz von Werkzeugen und Werkstoffen	z.B. Studien zur fachbezogenen Schulpraxis	Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Beurteilung von Technikunterricht

#### Modul 4

#### Technik als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Modul für Studierende, die ein Fach aus dem sozialwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Technik studieren.**

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Modul Technik mit Bezug zur Grundschule für Studierende des sozialwissenschaftlichen Fächerverbunds

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Grundlagen der Technik

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und technologische Vertiefungsstudien

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P für HF) Einführung in Grundsachverhalte der Technik mit Schwerpunkt auf Technikbegriff, technische Systeme, technische Verfahren, human-	Einsichten in grundlegende technische und technikwissenschaftliche Zusammenhänge	(P für HF) Vertiefungsstudien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Teilbereichen Technikwissenschaftliche Einzel-	Vertieftes Verständnis technikwissenschaftlicher Zusammenhänge

<p>soziale Dimensionen der Technik</p>		<p>disziplinen, z.B. Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung, Allgemeine Technikwissenschaft z.B. Allgemeine Technologie, Techniksoziologie, Technikphilosophie, Technikgeschichte</p>	
<p><i>(P für HF)</i> Einführung in die Technikdidaktik mit Schwerpunkt auf Legitimation, Ziele, Methoden, Medien des Technikunterrichts unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes</p>	<p>Einsichten in grundlegende technikdidaktische Zusammenhänge</p>	<p><i>(P für HF)</i> Studien zu exemplarischen fachdidaktischen Problemstellungen und Teilbereichen z.B. didaktische Konzepte (u.a. Aspekte einer genderorientierten Fachdidaktik), Fachgeschichte, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, fachübergreifende Perspektiven des Technikunterrichts</p>	<p>Grundlegende Einsichten in die Didaktik der Technik, in aktuelle fachdidaktische Konzepte und in die Fachgeschichte. Fähigkeit zu fachübergreifendem und fächerverbindendem Arbeiten. Fähigkeit, an der Diskussion, Gestaltung, Erprobung didaktischer Konzepte mitzuwirken.</p>
<p>z.B. Technologie: Werkstoffe und Verfahren</p>	<p>Fähigkeit zu zweckbezogenem sachgerechtem und sicherem Einsatz von Werkzeugen und Werkstoffen</p>	<p>z.B. Technologische Studien in exemplarischen Technikbereichen z.B. in Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung,</p>	<p>Vertiefte Fähigkeit zum Entwickeln, Herstellen, Nutzen und Bewerten technischer Systeme</p>





## **Module 5 und 6**

### **Technik als Hauptfach, als Leitfach**

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### **2.17.2 Leistungsnachweise und Prüfung**

##### **2.17.2.1**

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation/Dokumentation von Arbeitsergebnissen, Vorlage praktischer Arbeiten mit schriftlichem Kommentar oder durch praktischen Abschlusstest erbracht.

##### **2.17.2.2**

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

##### **2.17.2.3**

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

### **2.18 Theologie/Religionspädagogik, evangelisch**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### **2.18.1 Inhalte**

##### **Modul 1**

#### **Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Theologie/Religionspädagogik, evangelisch erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Einführung in das Alte Testament <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der alttestamentlichen Schriften</li> <li>- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund</li> <li>- bibelkundlicher Überblick</li> <li>- Grundzüge alttestamentlicher Theologie</li> <li>- exegetische Methoden</li> <li>- hermeneutische Zugänge</li> </ul>	Eigenständige Anwendung exegetischer Methoden Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler alttestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
Einführung in die Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen, Methoden und Aufbau der Theologie als Wissenschaft</li> <li>- Grundlagen und Gegenstand der Dogmatik (Prolegomenafragen)</li> <li>- zentrale Themen der materialen Dogmatik in ihrem Zusammenhang sowie in ihrem Bezug zu gegenwärtigem Welt- und Wirklichkeitsverständnis</li> </ul>	Methodisch und hermeneutisch verantwortete Auslegung theologischer Texte Fähigkeit, gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme mit zentralen Themen und Deutungsperspektiven der christlichen Tradition in einen wechselseitigen Erschließungsprozess zu bringen
Einführung in die Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentrale Problemstellungen der Geschichte der Kirchen und des Christentums in Längsschnitten</li> <li>- Wende- und Brennpunkte der Geschichte der Kirchen und des Christentums</li> <li>- Reformation und reformatorische Theologie</li> </ul>	Fähigkeit, zentrale kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente in ihre historischen und theologiegeschichtlichen Kontexte einzuordnen; Fähigkeit, kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente als Wirkungs- und Problemgeschichte des Evangeliums zu verstehen, sie kritisch zu diskutieren und theologisch zu beurteilen

**Modul 2****Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II (P)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Einführung in das Neue Testament <ul style="list-style-type: none"><li>- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der neutestamentlichen Schriften</li><li>- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund</li><li>- bibelkundlicher Überblick</li><li>- Grundzüge neutestamentlicher Theologie</li><li>- exegetische Methoden</li><li>- hermeneutische Zugänge</li></ul>	eigenständige Anwendung exegetischer Methoden Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler neutestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
Einführung in die theologische Ethik <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundformen ethischer Argumentation (Individual-, Sozialethik, formale, materiale Ethik etc.)</li><li>- Grundbegriffe ethischer Argumentation (Freiheit, Person, Verantwortung, Gewissen etc.)</li><li>- Theologische Ethik als Auslegung des christlichen Ethos</li><li>- Schritte ethischer Urteilsfindung</li></ul>	Fähigkeit zur methodisch und hermeneutisch verantworteten Reflexion ethischer Problemstellungen in theologischer Perspektive Fähigkeit, unter Rückgriff auf die christliche Tradition und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen ein begründetes eigenes Urteil zu ethischen Fragen zu entwickeln
Einführung in die Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts <ul style="list-style-type: none"><li>- Religion in der Entwicklung und in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen</li><li>- Grundfragen religiöser Erziehung</li><li>- Grundfragen der Religionsdidaktik und ihre Bearbeitung in unterschiedlichen Konzeptionen des RU</li><li>- Lehrpläne und Unterrichtsvorbereitung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Differenzierte Wahrnehmung der Eigenständigkeit kindlich-jugendlicher Religiosität</li><li>- Kenntnis der pädagogischen Möglichkeiten ihrer Begleitung und Förderung</li><li>- Fähigkeit, über Begründung und Auftrag des schulischen RU reflektiert Auskunft zu geben</li><li>- Fähigkeit zu begründeten fachdidaktischen Entscheidungen</li></ul>

**Modul 3****Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als afines Fach**

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
<p>(P)</p> <p>Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- historischer Jesus</li> <li>- Theologie der Synoptiker</li> <li>- Johannes-Evangelium</li> <li>- Paulinische Theologie</li> </ul>	<p>Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten;</p> <p>Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen</p>
<p>(P)</p> <p>Ein Hauptthema der Religionsdidaktik, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus den theologischen Teilgebieten</li> <li>- aktuelle religionsdidaktische Konzeptionen in Theorie und Praxis</li> <li>- schulform- und schulstufenspezifische Didaktik des Religionsunterrichts</li> </ul>	<p>Fähigkeit zur theoriegeleiteten Reflexion und Beurteilung religionsunterrichtlicher Konzepte, Materialien und Praxis</p> <p>Fähigkeit, aus der Auseinandersetzung mit religionsdidaktischen Grundfragen und Konzepten eigene Perspektiven für den Religionsunterricht zu entwickeln und zu begründen</p>
<p>z.B.</p> <p>Ein Hauptthema aus der Kirchengeschichte: z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Christentum in der griechisch-römischen Antike</li> <li>- Christliches Leben im Mittelalter</li> <li>- Martin Luther und die Reformation</li> <li>- Aufklärung und Moderne</li> <li>- Kirche im Nationalsozialismus</li> <li>- Kirchliche Zeitgeschichte</li> </ul>	<p>Vertiefte Fähigkeit zur historischen Einordnung und theologischen Beurteilung zentraler kirchengeschichtlicher Epochen, Ereignisse und Dokumente in ihrer wirkungsgeschichtlichen Bedeutung für das Christentum bis heute</p>

## Modul 4

### Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p><i>(P für HF)</i> Ein Hauptthema der systematischen Theologie vertieft: a) Dogmatik, z.B.: - Gottesfrage - Schöpfung - Christologie - Rechtfertigung - Kirche oder ein neuerer dogmatischer Entwurf oder</p> <p>b) Ethik exemplarische Themenfelder angewandter Ethik der Gegenwart, z.B.: - Bioethik - Wirtschaftsethik - Menschenrechte oder ein neuerer ethischer Entwurf</p>	<p>vertiefte Fähigkeit der exemplarischen, differenzierten und gegenwartsbezogenen Auslegung von Grundthemen der christlichen Tradition</p> <p>vertiefte Fähigkeit der begründeten und differenzierten Ausbildung einer christlich verantworteten Argumentation in exemplarischen, gegenwärtigen ethischen Problemfeldern</p>
<p><i>(P für HF)</i> Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung, z.B.: - Geschichte und theologische Grundfragen der ökumenischen Bewegung</p>	<p>Fähigkeit, wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den christlichen Konfessionen und zwischen den Religionen differenziert zu erfassen</p> <p>Fähigkeit, sinnvolle Perspektiven und Grenzen ökumenischer und interreligiöser Ver-</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die römisch-katholische Kirche als ökumenische Partnerin</li> <li>- Modelle interreligiöser Theoriebildung und Verständigung (z.B. Theologie der Religionen, Weltethos)</li> <li>- Europäische Religionsgeschichte und Religionen/religiöse Gemeinschaften der Gegenwart</li> <li>- Geschichte und Grundzüge der Weltreligionen</li> </ul>	ständigung theologisch zu begründen, zu entfalten und zu beurteilen
<p><i>z.B.</i> Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pentateuch</li> <li>- Propheten</li> <li>- Psalmen</li> </ul>	<p>Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten; Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen</p>

## Module 5 und 6

### Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.18.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.18.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Klausur, Hausarbeit oder Seminararbeit erbracht.

##### 2.18.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

##### 2.18.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.19 Theologie/Religionspädagogik, katholisch

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.19.1 Inhalte

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### Modul 1

#### Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Theologie/Religionspädagogik, katholisch erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

#### Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Religionspädagogik - Religion in der Entwicklung und in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen - Grundfragen religiöser Erziehung	Differenzierte Wahrnehmung der Eigenständigkeit kindlich-jugendlicher Religiosität Kenntnis der pädagogischen Möglichkeiten ihrer Begleitung und Förderung
Einführung in das Alte Testament - Entstehung, Sammlung und Überlieferung der alttestamentlichen Schriften - historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund - bibelkundlicher Überblick - Grundzüge alttestamentlicher Theologie - exegetische Methoden - hermeneutische Zugänge	Eigenständige Anwendung exegetischer Methoden Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler alttestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
Einführung in die Dogmatik - Grundlagen, Methoden und Aufbau der Theologie als Wissenschaft - Grundlagen und Gegenstand der Dog-	Methodisch und hermeneutisch verantwortete Auslegung theologischer Texte Fähigkeit, gegenwärtige Schlüsselthemen und –probleme mit zentralen Themen und

<p>matik (Prolegomenafragen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Themen der materialen Dogmatik in ihrem Zusammenhang sowie in ihrem Bezug zu gegenwärtigem Welt- und Wirklichkeitsverständnis</li> </ul>	<p>Deutungsperspektiven der christlichen Tradition in einen wechselseitigen Erschließungsprozess zu bringen</p>
---	---

## Modul 2

### Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Einführung in das Neue Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der zentralen neutestamentlichen Schriften</li> <li>- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund</li> <li>- bibelkundlicher Überblick</li> <li>- Grundzüge neutestamentlicher Theologie</li> <li>- exegetische Methoden</li> <li>- hermeneutische Zugänge</li> </ul>	<p>eigenständige Anwendung exegetischer Methoden</p> <p>Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler neutestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugfelder</p>
<p>Einführung in die theologische Ethik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundformen ethischer Argumentation (Individual-, Sozialethik, formale, materiale Ethik etc.)</li> <li>- Grundbegriffe ethischer Argumentation (Freiheit, Person, Verantwortung, Gewissen etc.)</li> <li>- Theologische Ethik als Auslegung des christlichen Ethos</li> <li>- Schritte ethischer Urteilsfindung</li> </ul>	<p>Fähigkeit zur methodisch und hermeneutisch verantworteten Reflexion ethischer Problemstellungen in theologischer Perspektive</p> <p>Fähigkeit, unter Rückgriff auf die christliche Tradition und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen ein begründetes eigenes Urteil zu ethischen Fragen zu entwickeln</p>
<p>Einführung in die Didaktik des Religionsunterrichts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfragen der Religionsdidaktik und</li> </ul>	<p>Fähigkeit, über Begründung und Auftrag des schulischen Religionsunterrichts reflektiert Auskunft zu geben</p>



ihre Bearbeitung in unterschiedlichen Konzeptionen des Religionsunterrichts - Lehrpläne und Unterrichtsvorbereitung	Befähigung zu begründeten fachdidaktischen Entscheidungen
--	---

### Modul 3

#### Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>(P)</p> <p>Einführung in die Kirchengeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentrale Problemstellungen der Geschichte der Kirchen und des Christentums in Längsschnitten</li> <li>- Wende- und Brennpunkte der Geschichte der Kirchen</li> <li>- und des Christentums</li> <li>- Reformation und reformatorische Theologie</li> </ul>	<p>Fähigkeit, zentrale kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente in ihre historischen und theologiegeschichtlichen Kontexte einzuordnen;</p> <p>Fähigkeit, kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente als Wirkungs- und Problemgeschichte des Evangeliums zu verstehen, sie kritisch zu diskutieren und theologisch zu beurteilen</p>
<p>(P)</p> <p>Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- historischer Jesus</li> <li>- Theologie der Synoptiker</li> <li>- Johannes-Evangelium</li> <li>- Paulinische Theologie</li> </ul>	<p>Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten;</p> <p>Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen</p>
<p>z.B.</p> <p>Ein Hauptthema der Religionsdidaktik, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus den theologischen Teilgebieten</li> <li>- aktuelle religionsdidaktische Konzeptionen in Theorie und Praxis</li> </ul>	<p>Fähigkeit zur theoriegeleiteten Reflexion und Beurteilung religionsunterrichtlicher Konzepte, Materialien und Praxis</p> <p>Fähigkeit, aus der Auseinandersetzung mit religionsdidaktischen Grundfragen und Konzepten eigene Perspektiven für den Religionsunterricht zu entwickeln und zu be-</p>

- schulform- und schulstufenspezifische Didaktik des Religionsunterrichts	gründen
---	---------

## Modul 4

### Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p><i>(P für HF)</i> Ein Hauptthema der systematischen Theologie vertieft: a) Dogmatik, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gottesfrage</li> <li>- Schöpfung</li> <li>- Christologie</li> <li>- Rechtfertigung</li> <li>- Kirche</li> </ul> <p>oder ein neuerer dogmatischer Entwurf oder b) Ethik exemplarische Themenfelder angewandter Ethik der Gegenwart, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bioethik</li> <li>- Wirtschaftsethik</li> <li>- Menschenrechte</li> </ul> <p>oder ein neuerer ethischer Entwurf</p>	<p>vertiefte Fähigkeit der exemplarischen, differenzierten und gegenwartsbezogenen Auslegung von Grundthemen der christlichen Tradition</p> <p>vertiefte Fähigkeit der begründeten und differenzierten Ausbildung einer christlich verantworteten Argumentation in exemplarischen, gegenwärtigen ethischen Problemfeldern</p>
<p><i>(P für HF)</i> Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte und theologische Grundfragen der ökumenischen Bewegung</li> <li>- die evangelische Kirche als ökumenische Partnerin</li> </ul>	<p>Fähigkeit, wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den christlichen Konfessionen und zwischen den Religionen differenziert zu erfassen</p> <p>Fähigkeit, sinnvolle Perspektiven und Grenzen ökumenischer und interreligiöser Verständigung theologisch zu begründen, zu</p>

<ul style="list-style-type: none"><li>- Modelle interreligiöser Theoriebildung und Verständigung (z.B. Theologie der Religionen, Weltethos)</li><li>- Europäische Religionsgeschichte und Religionen/religiöse Gemeinschaften der Gegenwart</li><li>- Geschichte und Grundzüge der Weltreligionen</li></ul>	entfalten und zu beurteilen
<p>z.B.</p> <p>Ein Hauptthema der alttestamentlicher Theologie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Pentateuch</li><li>- Propheten</li><li>- Psalmen</li></ul>	Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten; Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen

## Module 5 und 6

### Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

#### 2.19.2 Leistungsnachweise und Prüfung

##### 2.19.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur oder Seminararbeit erbracht.

##### 2.19.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

##### 2.19.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

## 2.20 Wirtschaftslehre

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 2.20.1 Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Wirtschaftslehre als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Wirtschaftslehre im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Technik studiert.

#### Modul 1

##### Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Wirtschaftslehre erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul im Hauptstudium studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundlagen wirtschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Handelns (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Private Haushalte im Wirtschaftsgeschehen.	Fähigkeit zum privaten wirtschaftlichen Handeln
Unternehmen im Wirtschaftsgeschehen.	Verständnis unternehmerischen Denkens und Handelns
Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik.	Kenntnis grundlegender wirtschaftsdidaktischer Probleme und Konzepte

#### Modul 2

##### Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule**

Sachunterrichtsmodul  
Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (P)

**Stufenschwerpunkt Hauptschule**

Grundlegende Strukturen in Wirtschaft und Arbeitswelt (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern  Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht	Wirtschaftsordnung. Der Staat im Wirtschaftsgeschehen	Kenntnis und Verständnis der Rolle des Staates in marktwirtschaftlichen Systemen
Didaktik des Sachunterrichts: Grundformen des Lehrens und Lernens	Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren  Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen	Markt- und Preisbildung. Kreislauf, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	Kenntnis und Verständnis grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge
Konzeptionen des Sachunterrichts	Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts  Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen  Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen  Wissen um die Be-	Berufs- und Arbeitswelt	Einsichten in grundlegende Strukturen und Probleme des Beschäftigungssektors. Kenntnis didaktischer Modelle und Methoden im Berufsfindungsprozess

	deutung der Heimat sowie von Heimat und Fremde (interkulturelle Erziehung) im Sachunterricht		
--	--	--	--

**Wird Wirtschaftslehre im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.**

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens

### Modul 3

**Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach**

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule

Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge  
Methodisches Handeln im Wirtschaftsunterricht und im Unterrichtsfach Mensch, Natur und Kultur

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Wirtschaftsordnung.	Kenntnis und Verständnis der Rolle

### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge  
Methodisches Handeln im Wirtschaftsunterricht

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Geldtheorie, Geld-	Verständnis für stabilitätspolitische Zu-

Der Staat im Wirtschaftsgeschehen.	des Staates in marktwirtschaftlichen Systemen.	und Währungs- politik, europäische Integration	sammenhänge und Grundlagen europäischer Integration
(P) Lehr-/Lernmethoden in der ökonomischen Bildung	Fähigkeit zu methodisch kompetentem Verhalten im Wirtschaftsunterricht und im Unterrichtsfach Mensch, Natur und Kultur	(P) Lehr-/Lernmethoden in der ökonomischen Bildung	Fähigkeit zu methodischem kompetentem Verhalten im Wirtschaftsunterricht
z.B. Konjunktur und Beschäftigung	Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und wirtschaftspolitische Einflussmöglichkeiten	z.B. Wettbewerb, Kooperation und Globalisierung	Verständnis für marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen in globalen Zusammenhängen

#### Modul 4

#### Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

**Modul für Studierende, die ein Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Wirtschaftslehre studieren.**

#### Stufenschwerpunkt Grundschule

Modul Wirtschaftslehre mit Bezug zur Grundschule für Studierende des mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbunds

Grundlagen wirtschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Handelns

#### Stufenschwerpunkt Hauptschule

Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge

Einsatz neuer Medien im Wirtschaftsunterricht

Thema/ Inhalt	Kompetenzen	Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P für HF) Private Haushalte im Wirtschaftsgeschehen	Fähigkeit zum privaten wirtschaftlichen Handeln	(P für HF) Konjunktur und Beschäftigung	Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und wirtschafts-

			politische Einflussmöglichkeiten
(P für HF) Unternehmen im Wirtschaftsge- schehen	Verständnis unter- nehmerischen Den- kens und Handelns	(P für HF) Lösung wirtschaft- licher Problem- stellungen mit Hilfe neuer Medien	Fähigkeit, neue Me- dien zieladäquat im Wirtschaftsunterricht einzusetzen
z.B. Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik	Kenntnis grund- legender wirt- schaftsdidaktischer Probleme und Kon- zepte	z.B. Internationale Wirt- schaftsbeziehungen	Einsicht in Strukturen und Probleme inter- nationaler Wirt- schaftsbeziehungen

## Module 5 und 6

### Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

### 2.20.2 Leistungsnachweise und Prüfung

#### 2.20.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z.B. durch Präsentation, Klausur, Referat, Seminararbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung erbracht.

#### 2.20.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

#### 2.20.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.



### 3. Grundlagen der Fächerverbünde

Die Grundlagen des gewählten Fächerverbundes werden im Hauptstudium studiert und zusammen mit dem Leitfach geprüft.

#### 3.1 Verbund Ästhetische Erziehung

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### Inhalte

Das Modul wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

#### Grundlagen des Fächerverbundes Ästhetik (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
<p>Grundlagen der Wahrnehmungserziehung und der ästhetischen Bildung in Theorie und Praxis:</p> <p>(G):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Theoretische Grundlagen einer elementaren Wahrnehmungserziehung. Überblick über anthropologische, philosophische u. psychologische Ansätze</li><li>- Umsetzung durch Selbsterprobung in Modellsituationen</li></ul> <p>(H):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Theoretische Grundlagen der ästhetischen Erziehung. Überblick über anthropologische, philosophische u. psychologische Ansätze</li><li>- Umsetzung durch Selbsterprobung in Modellsituationen</li></ul>	<p>Über die Wahrnehmungsdifferenzierung unterschiedliche Wirklichkeitszugänge erschließen und den Transfer auf unterschiedliche</p> <p>Ausdrucksformen in den Fächern leisten</p>
<p>Grundlagen für Gestaltungsprozesse in interdisziplinären Zusammenhängen/Grundlagen projektorientierten Lernens</p> <p>(G) auch unter Berücksichtigung des AU:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Interdisziplinäre Projekte zu Themen wie</li></ul>	<p>Interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und anwenden können</p> <p>Bereitschaft und Offenheit für interdisziplinäre Zusammenarbeit zeigen und umsetzen können</p>

<p>Darstellendes Spiel,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Puppen-, Schattenspiel, Materialtheater), Bewegungslandschaften, Räume gestalten</li> </ul> <p>(H):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interdisziplinäre Projekte zu Themen wie Kultur (Film, Theater, Auseinander- setzung mit unterschiedlichen Präsentationsformen, z.B. Museum, Per- formance, Popkonzerte, Jugendkultur, Mode), Natur (Wald, Wasser), Technik (Computer, Film, Video, multimediale Darstellungsformen, Präsentationen im Internet)</li> </ul> <p>(G/H):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ergebnisse der Gruppenarbeit prä- sentieren, reflektieren, dokumentieren, evaluieren</li> <li>- Prozessorientierte Arbeitsformen ent- wickeln u. umsetzen</li> <li>- Didaktische Reflexion für den Schulalltag der einzelnen Schulstufen</li> </ul>
--

### 3.2 Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### Inhalte

Das Modul wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundlagen des Fächerverbundes Mathematik-Naturwissenschaften (P)

Thema / Inhalt	Kompetenzen
<p>Arbeitsweisen und Methoden der verschiedenen Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Verbundes, Methoden für die interdisziplinäre Behandlung komplexer Themen - bezogen auf den Stufenschwerpunkt, Einblick in die Nutzung der neuen Informati-</p>	<p>Naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen an konkreten Inhalten aufzeigen können Grundphänomene aus Alltag und Umwelt mit fundamentalen Methoden der Mathematik, Naturwissenschaften und der neuen Technologien beschreiben und analysieren</p>

<p>onstechnologien im mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Bereich</p>	<p>können</p>
<p>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung in Schule und Gesellschaft;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungsziele des jeweiligen Stufenschwerpunkts</li> </ul> <p>Mathematische, naturwissenschaftliche, technische Inhalte für den Unterricht in Grund- und Hauptschule, Unterrichtsinhalte aus dem Bereich Haushalt / Textil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- differenziert nach Grund- und Hauptschule</li> </ul>	<p>Bedeutung dieses Bildungssektors für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeit, Beruf und Wirtschaft</li> <li>- Allgemeinbildung in Grund- und Hauptschulen</li> </ul> <p>einschätzen können</p> <p>Orientierungswissen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeptionen, Curricula, Bildungspläne bzw. Inhalte und Ziele,</li> <li>- Methoden und Medien</li> </ul>
<p>Theorien und Erkenntnisse zur Lebenswelt und zum kindlichen Weltbild der Grundschüler bzw. Hauptschüler. Lernen im Spannungsfeld zwischen Primärerfahrung und Mediatisierung</p> <p>Verschiedene Lehr-Lern-Formen für Inhalte aus dem Fächerverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bezogen auf den jeweiligen Stufenschwerpunkt</li> </ul>	<p>Orientierungswissen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorschulisches Lernen,</li> <li>- fachorientiertes und fächerübergreifendes Lernen in Grund- bzw. Hauptschule</li> </ul> <p>Möglichkeiten der altersgemäßen Behandlung der Inhalte kennen und umsetzen können (u. a. Reduktion und Elementarisierung, Anknüpfen an Vorerfahrung)</p> <p>Verschiedene Theorien und konkrete Verfahrensweisen zum kindgemäßen Abstrahieren und Modellbildern kennen (und einsetzen können)</p>

### 3.3 Sozialwissenschaftlicher Verbund

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### Inhalte

Das Modul wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**

## Grundlagen des Fächerverbundes Sozialwissenschaften (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Perspektiven der Anthropologie aus der Sicht der beteiligten Fächer: Akteursmodelle und Bilder vom Menschen <ul style="list-style-type: none"> <li>- homo politicus</li> <li>- homo sociologicus</li> <li>- homo economicus</li> <li>- homo religiosus</li> <li>- Interaktion Mensch/Umwelt</li> <li>- Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Blickwinkel auf das Kind; (G)</li> <li>- Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Blickwinkel auf den heranwachsenden Jugendlichen. (H)</li> </ul>	Überblick über die interdisziplinäre Ausrichtung unter Beachtung des Genderbezugs
Wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Präsentationsformen der beteiligten Fächer und ihre didaktische Reflexion Schwerpunkte Grund- und Hauptschule variabel je nach gewähltem Fach	Vertiefende Kenntnisse
Exemplarische Studien mit projektorientierten Arbeitsformen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Natur und Kultur (G)</li> <li>- Interdisziplinäre Zusammenarbeit in den für die Projektprüfung relevanten Bereichen (H)</li> </ul>	Kenntnisse über Projektarbeit und deren themenbezogene Anwendung

**3.4 Verbund Sprache**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

**Inhalte**

Das Modul wird mit 6 SWS studiert.

## Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

### Grundlagen des Fächerverbundes Sprachen Fächerübergreifendes Sprachwissen für Sprachenlehrer (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Sprachwissen für Sprachenlehrer - Spracherwerb, Lernstandserhebung (G) - Planung von Lehr- und Lernschritten (G) - Übersichtswissen, vor allem über Lern- Schwierigkeiten bei Mehrsprachigkeit (H)	Orientierungswissen. Grundkenntnisse über Leistungsbe- urteilungen
Methoden der Vermittlung einer Zweit- sprache - Anfangsunterricht (G) - Fremd- oder Zweitsprachenlernen in der Sekundarstufe I (H)	Differenzierung von Lernprozessen zwi- schen Fremdspracherwerb und Zweit- spracherwerb Bewertung von Lernständen
Mehrsprachigkeit (besonders im Deutschunterricht, aber auch beim frühen Fremdsprachenlernen) - Sprachenpolitik - Differenzlinguistik	Kenntnisse über die kulturellen Besonder- heiten Anwendung und Vermittlung verschiedener Analyseverfahren
Sprachübergreifende Literatur / Medien (auch Kinder- und Jugendmedien); Übersetzungen, Intertextualität	Orientierungswissen über den Einsatz von literarischen Texten im Sprachenlernprozess

**Anlage 2**  
(zu § 17)

## Schulpraktische Studien

### 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erforderlich sind:

- die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß der jeweiligen Studienordnung,
- die Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrver-  
anstaltung in den Unterrichtsfächern; diese umfassen auch in der Grundschule und in  
der Hauptschule die jeweiligen Fächerverbünde,
- die Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrver-  
anstaltung im erziehungswissenschaftlichen Bereich.

Diese Lehrveranstaltungen sind mit den in der Anlage 1 geforderten identisch.

## 2. Umfang der schulpraktischen Studien

Die schulpraktischen Studien umfassen Tages- und Blockpraktika in der Regel an Grund-, Haupt- und Sonderschulen, wozu ggf. Begleitseminare an den Pädagogischen Hochschulen angeboten werden können:

- Praktikum zur Schulpädagogik. Dieses kann entsprechend der jeweiligen Studienordnung auch aus einem zweiteiligen Einführungspraktikum bestehen, von dem mindestens ein Teil von Hochschullehrenden betreut wird. Hierzu finden Begleitseminare statt,
- je ein Praktikum zur Didaktik des Hauptfachs und des Leitfachs. Wird evangelische oder katholische Theologie/Religionspädagogik als affines Fach im Fächerverbund studiert, kann eines der Praktika auch im affinen Fach abgeleistet werden,
- je ein Praktikum in den Schwerpunkten Grundschule und Hauptschule.

Mindestens zwei Praktika sind Blockpraktika.

## 3. Grundsätze der schulpraktischen Studien

Arbeitsfelder der schulpraktischen Studien sind:

- Vorschulbereiche und Einschulung,
- Anfangsunterricht in der Primarstufe,
- Gestaltung des Schullebens und Profilbildung einzelner Schulen,
- Unterricht in den Prüfungsfächern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Grund- und Hauptschule,
- Unterricht in verschiedenen Schularten,
- berufsvorbereitende Unterrichtsarbeit,
- außerschulische und nachgehende Betreuungsaufgaben (Kooperation mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen).

Während der schulpraktischen Studien sind einzelne Unterrichtsstunden sowie fächerverbindende Unterrichtsvorhaben im Sinne Interdisziplinären Lehrens und Lernens durchzuführen. Dazu gehören auch unterrichtliche Teilaufgaben und Fördermaßnahmen für einzelne Schüler und Kleingruppen.

Die zu erstattenden Gutachten basieren auf den schulpraktischen Leistungen; sie sollen Entwicklungen in der schulpraktischen Arbeit der Studierenden sichtbar machen. Die Gutachten sind in der Regel auf den unterrichtsfachlichen Schwerpunkt und den gewählten Schwerpunkt Grundschule oder Hauptschule bezogen.

## 4. Anforderungen an die Praktika

### Tagespraktika

- Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung von unterrichtlichen und erzieherischen Situationen und zu deren Interpretation mittels pädagogischer, psychologischer und didaktisch-methodischer Analysen,
- Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Unterrichtsplanung sowie -vorbereitung und zu unterrichtlichem Handeln; dabei sollen offene und andere handlungs- und erfahrungsorientierte Unterrichtsformen ebenso berücksichtigt werden wie unterrichtsbegleitende Leistungsbeobachtung im Hinblick auf weitere Unterrichtsvorhaben bzw. Fördermaßnahmen,
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Beschreibung und Dokumentation einzelner und komplexer Unterrichts- und Fördersituationen.

### Blockpraktika

- Fähigkeit, unter Anleitung des Mentors langfristig Unterricht und Förderung einer Klasse, Kleingruppe oder einzelner Schülerinnen und Schüler zu erproben und unter allgemeinpädagogischen und pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten auszuwerten und zu reflektieren.
- Fähigkeit zur Dokumentation und Planung der Schulpraxis, insbesondere Darstellung fächerverbindender und -übergreifender Unterrichtsvorhaben. Besondere Berücksichtigung sollen dabei folgende Gesichtspunkte erfahren: die thematische und zeitliche Einordnung des Unterrichtsvorhabens, die didaktisch-methodische Begründung des geplanten Vorhabens und deren Reflexion.

### Anlage 3

(zu § 28 Abs. 1 Satz 2)

### **Fächer, in denen eine Erweiterungsprüfung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 abgelegt werden kann, sind:**

Arbeit und Beruf

Interkulturelle Pädagogik

Beratung

Europäische Kulturstudien mit Bilinguaalem Lehren und Lernen

Ethik

Informatik/Datenverarbeitung

Medienpädagogik

Museumspädagogik

Spiel- und Theaterpädagogik

Umwelterziehung

Verkehrserziehung

## Anlage 4

(zu § 29 Abs. 6 und 7)

### Europalehramt an Grund- und Hauptschulen

#### 1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich

Bezüglich der Inhalte, Leistungsanforderungen und Prüfung gilt **Anlage 1** i. V. m. § 10 Nr. 4, §§ 15, 16 und 20 entsprechend.

**2. Fächer** (Hauptfach, Leitfach mit Grundlagen des Fächerverbands, affines Fach)

##### 2.1 Inhalte

Bezüglich der Inhalte gilt **Anlage 1** entsprechend.

##### 2.2 Leistungsnachweise und Prüfung

###### 2.2.1

Im Hauptfach und im Leitfach ist jeweils ein Hauptseminarschein als Prüfungszulassungsvoraussetzung zu erbringen.

###### 2.2.2 Hauptfach

Die Prüfung in der Fremdsprache als Hauptfach besteht aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. §§ 14, 15, 16 und 20 gelten entsprechend.



### 2.2.3 Leitfach

Die Prüfung im Bilingualfach als Leitfach besteht aus der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten, davon finden etwa 15 Minuten in der Zielsprache statt. Hierbei sind zwei fachwissenschaftliche und ein fachdidaktischer Schwerpunkt zu wählen. §§ 15, 16 und 20 gelten entsprechend.

### 2.2.4 Affines Fach

Die Prüfung im affinen Fach findet als akademische Teilprüfung entsprechend § 16 Abs. 3 statt.

## 3. Bilinguales Lehren und Lernen

### 3.1 Inhalte

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

#### Modul 1

Das Modul 1 wird mit 8 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Bilinguale Grundlagen und praxisorientierte Projekte (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Fächerübergreifende Einführung in die bildungspolitischen und psycho-linguistischen Konzepte Bilingualen Lehrens und Lernens - Vergleich unterschiedlicher Modelle Bilingualen Lernens in der Welt	Kenntnis theoretischer Grundlagen des Bilingualen Lehrens und Lernens Kenntnis unterschiedlicher Praxismodelle Bilingualen Lehrens und Lernens Fähigkeit zur Beurteilung der Modelle
Praxisorientierte Projekte (bilingual und fächerübergreifend)	Wissen um Möglichkeiten und Grenzen des bilingualen Ansatzes Fähigkeit zur Konzeption und Gestaltung bilingualer Projekte Fähigkeit zur Präsentation und Evaluation
Durchführung eines zielsprachlichen Projekts in Verbindung mit dem Sachfach	Einsatz soziokultureller Kenntnisse und interkultureller Kompetenzen

## Auslandssemester

Während des verbindlichen Auslandssemesters wird ein Portfolio erstellt. Der Themenschwerpunkt ist vorher in Absprache mit einer Lehrkraft des Studiengangs zu wählen.

## Modul 2

Das Modul 2 wird mit 10 SWS studiert.

### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Didaktische, fachsprachliche und mediale Vertiefung

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
(P) Didaktik und Methodik des Bilingualen Lehren und Lernens	Kenntnis didaktischer und methodischer Prinzipien des Bilingualen Lernens
(P) Projektorientiertes Arbeiten im bilingualen Unterricht Bilingualer Unterricht und frühes Fremdsprachenlernen	Fähigkeit zur Anwendung von Prinzipien des Bilingualen Unterrichts Kenntnis der Besonderheiten der fachdidaktischen Prinzipien des frühen Fremdsprachenlernens
(P) Fachsprache und fachsprachliche Übungen Zielsprachliche Erarbeitung von Sachfachthemen und den spezifischen Redemitteln	Beherrschung relevanter fachsprachlicher Strukturen Beherrschung fachsprachlicher lexikalischer Strukturen zu bestimmten Sachfachthemen
z.B. Einsatz neuerer zielsprachlicher Medien für Kinder und Jugendliche im Bilingualen Unterricht	Fähigkeit zur funktionalen Auswahl und zielorientierten Anwendung neuer Medien
z.B. Erarbeitung spezifischer Unterrichtsmaterialien	Fähigkeit zur Konzeption und Erarbeitung adressaten-bezogenen Unterrichtsmaterials

## 3.2 Leistungsnachweise und Prüfung

### 3.2.1

Die akademische Teilprüfung findet als Modulprüfung über ein Projekt aus dem Modul 1 in Verbindung mit der Zielsprache im Anschluss an das Auslandssemester statt.

### 3.2.2

Aus dem Modul 2 ist ein Hauptseminarschein als Prüfungszulassungsvoraussetzung zu erbringen.

### 3.2.3

Das Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung. Die hierüber stattfindende mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

## 4. Europäische Kulturstudien

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit "(P)" gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung "(P)" in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

### 4.1 Inhalte

#### Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

#### Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Elemente der europäischen Geschichte und Geographie (P)

Thema/ Inhalt	Kompetenzen
Historische Entwicklung Europas und einzelner Regionen und Länder im Vergleich Geographie Europas und ausgewählter europäischer Regionen (Landeskunde) Staat und Religion in Geschichte und Gegenwart Migrationsbewegungen in Europa	Kenntnis der Entwicklung Europas bis heute Kenntnis und Bewusstsein für die Ursachen von Krieg und Frieden im Zusammenleben der Völker

#### Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**Literatur, Theater, Film, Kunst, Musik und Sport in europäischen Begegnungen (*P*)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Mythen, Märchen, Dramen, Geschichten, Sagen, Lieder im Vergleich europäische Kinder- und Jugendliteratur im Vergleich Kinder- und Jugendmedien im Vergleich Traditionen und Feste der europ. Völker und Nationen Literaturbegegnungen in Europa Wechselseitige Einflüsse in Literatur, Kunst und Musik Geschichte und Funktion des europäischen Theaters / des europäischen Films Sport: Element nationaler Identifikation und übernationaler Verständigung	Kenntnis gemeinsamer europäischer Wurzeln in Sprach- und Bildungsgemeinschaften Kenntnis gegenseitiger Beeinflussungen im Bereich künstlerischer Arbeit Kenntnis der traditionellen Rolle des Sports in den europäischen Ländern

**Modul 3**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

**Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule**Leben, Beruf und Bildung in Europa (*P*)

<b>Thema/ Inhalt</b>	<b>Kompetenzen</b>
Bildung und Ausbildung in Europa Leben und Beruf in europäischen Staaten Wege zur europäischen Integration	Kenntnis über europäische Bildungsziele Kenntnis von sozialen Beziehungen und Berufsfeldern in Europa Kenntnis europäischer Integrationsprozesse

## **4.2 Leistungsnachweise und Prüfung**

### **4.2.1**

Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt zwei Modulprüfungen aus dem Modul 1 und dem Modul 2 jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z.B. Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung). Die Endnote der akademischen Teilprüfung errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Modulprüfungen.

### **4.2.2**

Aus dem Modul 3 ist ein Hauptseminarschein zu erbringen.  
Im Ausland sind Studien- und Leistungsnachweise zu erbringen, die in einem Umfang von mindestens 10 SWS, höchstens 20 SWS anerkannt werden können.